I. rel.
763

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

~~Jur. N. 97~~

J. rel. 763. Rothe

[illegible] ~~[illegible]~~ Rr

Beyträge
zur
Kenntniß der Vergleichs-Einrichtungen in Dånemark

veranlaßt durch eine Recension der Schrift:
Mémoire sur l'origine et l'organisation des Comittés conciliateurs en Dannemarc.

Von

A. B. Rothe

Justizrath und Mitglied der Vergleichs-Commission zu Copenhagen.

Copenhagen 1804.
Gedrukt bei dem Director Joh. Fred. Schultz, Königlichem und Universitäts-Buchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Jenaische allgemeine Litteratur-Zeitung * enthält eine Recension der Schrift: *Mémoire sur l'origine et l'organisation des Committés conciliateurs en Dannemarc.* In dieser Recension finden sich, nebst einer Anzeige der bey Einrichtung der Vergleichs-Commissionen in Dänemark befolgten Grundsätze, zugleich verschiedene Einwürfe gegen diese Einrichtung; und es werden daraus Folgerungen gezogen, die, ungeachtet des bisherigen glücklichen Erfolges dieser Einrichtung in Dänemark, dennoch zu der Behauptung als Haupt-Resultat der Einwürfe leiten: "Daß die Vergleichs-Einrichtung in jedem Staate, wo eine wohlgeordnete Justizverfassung

* No. 70-71 für 1804.

fassung Statt findet, nicht allein unnütz, sondern auch schädlich sey." *

Die Wichtigkeit der Sache für das Oeffentliche, das Interesse des Gegenstandes für den Geschäfftsmann wie für den Theoretiker, machen eine genaue Prüfung jener Behauptung nothwendig. Der Verfaßer der recensirten Schrifft, dessen Aeusserungen jenem Resultate der Recension geradesweges widersprechen hat es daher als Pflicht angesehen, seine Aeusserungen von der Vortreflichkeit und der algemeinen Anwendbarkeit der Vergleichs-Einrichtung zu rechtfertigen. Er zweifelt keinesweges daran, daß sowohl der einsichtsvolle und in der Rechtswissenschaft erfahrne Verfaßer der Recension, wie auch ein jeder Leser, solche Gesinnungen hege, welche

* So wird z. B. von großer Justitzverwirrung durch die Vergleichs-Commissionen — vom Umsturz aller Unterordnung — von Pfropfen eines wilden Reißes auf einen ächten Stamm — von Abschneiden des Zutrauens der Unterthanen zu ihren ersten Richtern u. s. w. geredet.

che sich für den wahrheitliebenden Denker ziemen, der sich weder durch Vorurtheile noch durch kleinmüthige Furcht der Neuerung, auch nicht durch ängstliche Rücksichten auf einen oder andern Stand bestimmen läßt: Er hofft also zuversichtlich, daß ein jeder Freund der Wahrheit und der guten Sache sein Vorhaben billigen werde, wenn er mit dem Ernste und der Wärme die sich zur Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes paßt, die Einwürfe des aufgeklärten Verfaßers der Recension zu bestreiten sucht, um dadurch sich und andere zu überzeugen, ob die in Dänemark mit so vielem Beifall aufgenommene Vergleichs-Einrichtung ein leeres Fankom, oder wohl gar ein Grab der bürgerlichen Sicherheit seyn solte.

Die Leser welche, in der Absicht ein unpartheyisches Urtheil über die bestrittene Frage selbst zu fällen, die recensirte Schrifft mit der Recension zusammengehalten haben, kennen bereits die Grundsätze die bey der Einrichtung in Dänemark befolgt sind, so wie auch die Organisation der Einrichtung: Es wäre daher über-

flüßig, das was in der Schrifft selbst weitläuftig auseinandergesetzt ist, hier zu widerhohlen. Das wesentlichste und was einem jeden der über die Sache urtheilen will bekannt seyn muß, besteht in folgenden: Daß die Vergleichs-Commißion eine durch den Gesetzen verordnete Einrichtung ist, deren Mitglieder den Auftrag haben denen in Streit begriffenen Bürgern Rath zu ertheilen und Vorschläge zur Beilegung ihres Streites durch einen gerechten und billigen Vergleich zu thun; auch, wenn ein solcher Vergleich wirklich geschloßen wird, demselben die gesetzmäßige Form zu ertheilen.

Die Vergleichs-Commißionen haben keine Jurisdiction, kein Recht zur Entscheidung des Streites: Ihre Verrichtungen bestehen bloß darin, daß sie den streitenden Partheien (denen es obliegt ihre Sache der Commißion vorzutragen, ehe sie sie den Gerichten übergeben) die Gesetze, nach welchen der Streit entschieden werden muß anzeigen und erklären; daß sie den aus Unwißenheit irrenden, so wie den aus Muthwillen und Bosheit fehlenden auf den Weg des

Rech-

Rechten und des Anständigen zurückführen; und daß sie überhaupt den Partheien über den wahren Zustand der Sache und den etwanigen Ausfall des Urtheils die nöthige Auskunft geben. In Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen und die Lage der Sache ertheilen sie den Partheien ihren Rath zur rechten und anständigen Behandlung des Streites, und schlagen ihnen einen auf Recht und Billigkeit gegründeten Vergleich vor, welchen die Partheien doch nach Gefallen annehmen oder verwerfen können.

In dem Falle daß beide oder eine der streitenden Partheien den Vorschlag der Vergleichs-Commission verwerfen, ist das Geschäft der Commission zu Ende, und die Sache wird an den competenten Richter zur Entscheidung verwiesen.

In diesem Falle wird alles, was während der Verhandlung der Sache in der Vergleichs-Commission ausgesagt oder vorgeschlagen ist, als ungültig und ohne Folge angesehen; es wird keine Abschrift des Protokolls, kein Zeugniß darüber ertheilt: Auch sind die Partheien nicht

verbunden, die Gründe anzugeben, warum sie den Vorschlag der Commission verwerfen.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn beide Partheien aus freien Stücken sich vereinigen dem von der Commission gethanen Vorschlag beizutreten, wird die Verhandlung als ein förmlicher und rechtlicher Vergleich angesehen: Das Protokol worin der Vergleich mit allen den von den Partheien stipulirten Punkten eingeführt ist wird von beiden Partheien unterzeichnet und von der Commission als eine Acte ausgefertigt, worauf diese Urkunde von selbst, ohne weitere Rechtsverhandlung die Kraft und Gültigkeit eines inappellablen und unumstößlichen Richterspruchs oder Urtheils hat und, ohne weiterer Bestätigung zu bedürfen, durch gerichtlichen Zwang zur Erfüllung gebracht wird.

Dieses sind die wesentliche Grundbegriffe der Vergleichs-Einrichtung. Die Leser, welche das Detail der Einrichtung genauer zu kennen wünschen, werden in der recensirten Schrift eine umständlichere Auseinandersetzung der Instruction finden. Das wenige was hier in gedrängter

Kür-

Kürze gesagt ist wird aber hinreichend seyn den wesentlichen Unterschied zwischen den Geschäften der Vergleichs-Commissionen und der Richter ins Licht zu setzen, und um einzusehen daß die Vergleiche, ihrer Natur nach, nichts anders als freiwillige Contracte mündiger und zum Contrahiren fähiger Personen sind; daß die Commissionen zur Vermittelung dieser Vergleiche beitragen sollen; daß ihnen aber keine Authoritet zur Entscheidung der Sache zukömmt, welches einzig und allein den Partheien selbst überlaßen ist, und nur durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen bewirkt wird.

Um die Frage zu entscheiden: "ob die Vergleichs-Einrichtung schädlich sey"? muß erst untersucht werden: ob die bürgerliche Sicherheit und Freiheit durch diese Einrichtung verletzet, oder in Gefahr ist angegriffen zu werden?

Aus den obenangeführten Grundbegriff der Einrichtung ist es einleuchtend, daß ein jeder der sich nicht vergleichen will, sondern seinen Zwist lieber durch den Spruch des Richters will

ent-

entscheiden laßen, ein völlig uneingeschränktes Recht hat den Vergleich zu verwerfen, und den Weg Rechtens zu wählen; daß selbst die unmotivirte Weigerung der Partheien dem Vergleich beizutreten, gänzlich ohne Folgen in der gerichtlichen Behandlung der Sache ist; daß folglich das Recht vor Gericht zu procediren noch, wie vor, einem jeden der dieses wünschet unwidersprechlich offen steht — Kurz: daß die Vergleichs-Einrichtung, welche bloß zum Nutzen derer Bürger die davon Gebrauch machen wollen vorhanden ist, dergestallt organisirt ist, daß ein jeder, der ein anderes gesezmäßiges Mittel zur Endigung seines Streites anzuwenden wünschet, dasselbe ohne irgend einen Zwang und ohne irgend eine nachtheilige Folge wählen kann.

Wenn es aber solchergestalt gänzlich dem freien Willen der streitenden Partheien überlassen ist ob sie die Anweisung und den Rath der Vergleichs-Commission befolgen, oder lieber den Weg des Gerichts wählen wollen, dann ist es klar, daß diejenige Partheien welche den Rath

und die Anweisung der Commission annehmen, dieses als das vortheilhafteste und ihrer Sache zuträglichste Mittel erkennen; denn es ist ausser allen Zweifel, daß im entgegengesetzten Falle ihre freie und ungezwungene Wahl sie bestimmen würde, ein anderes und zur Entscheidung der Sache ihnen dienlicher scheinendes Mittel zu ergreifen. Es erhellet hieraus, daß durch die Einrichtung der Vergleichs-Commission keinem Rechte der Bürger zu nahe getreten ist, indem sowohl diejenige welche den Weg des Vergleichs, als die welche den Weg des Gerichts wünschen, die vollkommenste Freiheit der Wahl haben, und die Gerichte also ihr völliges Ansehen und Zutrauen behalten. Es konnte die Regierung, um die Wünsche sowohl der streitsüchtigen als die der friedlichgesinnten Bürger im gleichem Maaße zu befriedigen, keinen sichern und bessern Mittelweg einschlagen als den, daß jenen der Weg des Proceßirens, und diesen der Weg des Vergleichs offen gelassen wurde.

Wäre die Vergleichs-Einrichtung hingegen solchergestallt organisirt, daß die Partheien

gezwun-

gezwungen wären ihren Streit durch einen Vergleich zu endigen, oder von der Commission entscheiden zu lassen, dann würde die bürgerliche Sicherheit Gefahr laufen, und die Vergleichs-Einrichtung würde schädlich seyn können. Es ist aber aus dem vorhergehenden klar daß dieses nicht der Fall ist; daß die Bürger, in Rücksicht auf die Beilegung des Zwistes durch Vergleich, die vollkomneste Freiheit haben; daß selbst kein moralischer Zwang durch Ueberredung, * durch Furcht schädlicher Folgen des Wider-

* Ce n'est pas aux motifs foibles et transitoires de la *persuasion*, ce n'est point au talent de la parôle, et moins encore à la ruse, qu'il faut avoir recours: le véritable intérêt des parties, la solidité des argumens, l'exposition des dangers à éviter, l'amour de l'honnête et du bon, voilà les vrais motifs de conciliation - - - - Ce n'est qu'en évitant tout ce qui pourroit avoir un air de ruse et de surprise, ce n'est qu'en sachant allier ingénieusement ce qui est juste à ce qui est équitable, (problême souvent pénible à résoudre) qu'on fournira aux parties des motifs solides et durables, et que les Committés conciliateurs mériteront bien de la patrie. *Mém. sur l'or. des Comm. conc.* p. 63.

derstrebens Statt findet. Folglich — Die Vergleichs-Einrichtung kann nicht schädlich seyn; es kann durch sie die Bürgersicherheit und das öffentliche Wohl keiner Gefahr ausgesetzt werden, weil der Vergleich selbst einzig und allein von der freien Wahl der angeltenden Partheien abhängt. Es ist aber nicht genug, daß die Unschädlichkeit der Einrichtung zu beweisen ist; läßt es sich nicht zugleich darthun daß sie nützlich und den Bürgern des Staats dienlich sey, dann möge sie in die Vergessenheit zurückfallen, welche spät oder frühe, aber unausbleiblich das Loos jeder Einrichtung seyn wird, die sich nicht auf den festen und unwandelbaren Grundsätzen der Rechtswissenschaft und Staatsklugheit stüzet: Vergebens mögen Tausende sich durch diese Einrichtung glücklich geschätzet haben: Vergebens möge ihr inneres Gefühl und Moral das Wort reden: Es sey dies alles vergessen: Allen den Beschwerden, welche selbst die vollkomneste Gesetzgebung nicht gänzlich aus dem Proceßiren verbannen kann, müße dann der Eingang von neuen geöffnet werden: Die Rechts-Formaliteten

und

und ihre Gesellschafterinn, die traurige Chikane müssen triumphirend ihren Thron auf den Ruinen der Einrichtung erheben, die den Menschenfreund und den in den Rechts-Mysteren uneingeweihten Haufen erfreuete.

Doch — Recht und Billigkeit fordern, daß wir, ehe wir eine durch viele nützliche Folgen erprobte Einrichtung verdammen, mit unpartheyischer Wahrheitsliebe die Gründe für und wider untersuchen. Es werden sich aber, sofern wir in dieser Untersuchung keine andere Forderungen an die Einrichtung machen, als die welche sich in der Natur derselben gründen, die Resultate klar und zum Vortheil der Einrichtung ergeben. Dieses sey also die Richtschnur bei Untersuchung der Frage.

Wäre es in irgend einem Staate dahin gebracht, daß die Bürger alle in dem Grade aufgeklärt, der Landesgesetze kundig, und im Unterscheiden ihres wahren Vortheils verständig wären, daß sie, durch Hülfe dieser Fähigkeiten und Kenntniße in der Wahl derer Vorsichtigkeits-Regeln (Cautelen) seltener irrten, welche

zur

zur Behandlung der bürgerlichen Geschäffte erfordert werden, so würde hieraus die Folge entstehen, daß unter diesen Bürgern sich seltener Anlaße zum Proceßiren finden würden, weil die Proceße gemeiniglich ihren Ursprung aus dem Mangel jener Fähigkeiten und Kenntnisse haben; und man würde mit Recht von einem solchen Staate behaupten können, daß er einen hohen Grad von edler und glücklicher Cultur erreicht hätte.

Es ist aber, bei der gewöhnlichen Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen nicht zu erwarten, daß ein so hoher Grad von Geistesfähigkeit und Cultur sich jemals bei einem Volke im allgemeinem finden würde: Es werden jederzeit Fälle eintreten, in welchen Unwissenheit der vorgeschriebenen Formen, Nachläßigkeit in Beobachtung nöthiger Cautelen, und überhaupt Irrthümer aller Art Misverständniße veranlassen werden, die nicht ohne Proceße gehoben werden können.

Das innere Gefühl eines jeden denkenden Menschen giebt indessen diesen, auch von der

Staats=

Staatsklugheit und Sittenlehre selbst als recht-mäßig anerkannten Wunsch an, daß den Proceßen und Rechtsstreiten möchte vorgebeuget werden: Es wird allgemein eingestanden, daß die Proceße, diese Folgen der moralischen Verderbniß vielerlei Uebel verursachen. Diese Rücksichten führen unmittelbar die Frage herbei: Giebt es kein Mittel, den Mangel der obenerwähnten Fähigkeiten und Kenntniße unter den Staatsbürgern zu ersetzen? kein Mittel, wodurch dem Proceßiren könnte vorgebeuget werden?

Durch eine der natürlichsten und klarsten Gedankenfolgen entstehet hier die Idee von einer Anstalt, mittelst welcher diejenige, die unaufgeklärt oder der Gesetze unkundig sind eine kluge Anweisung und eine vorsichtige Leitung in der Behandlung ihrer Geschäfte nnd bürgerlichen Betriebe erhalten können: Diese ist aber die ursprüngliche Idee der Vergleichs-Einrichtung, welche sich hier unmittelbar darstellt.

Es ist im Vorhergehenden bereits angezeigt, daß die Organisation der Vergleichs-Einrichtung

nur

nur darauf abzielt denen Bürgern, die über ihre gegenseitige Rechte und Pflichten streiten klugen Rath und sichere Anweisung zur rechten Behandlung und zur vortheilhaftesten Beendigung ihres Streites zu verschaffen; daß die Commissionen kein anderes Geschäfft haben, als den streitenden Partheien zu Beendigung ihres Zwistes durch gütlichen Vergleich behülflich zu seyn: Mit einem Worte, daß sie öffentliche, von der Landesregierung angesetzte Rathgeber sind, deren Rath aber doch die Partheien nach Gefallen verwerfen oder befolgen können.

Verhält es sich nun wirklich so, daß die größte Menge der Bürger bei der Behandlung der im bürgerlichen Leben vorfallenden Geschäfte Rath und Anweisung bedürfe, welches von beiden ist dann wohl vorzuziehen, entweder daß ihnen diese Anweisung durch öffentliche, von der Regierung angesetzte Beamte geleistet wird, die kein erdenkliches Interesse dabei haben können, ob die Sache durch einen Vergleich, oder durch einen förmlichen Proceß beendiget werde? oder daß sie zur Behandlung der Streitigkeiten von

Per=

Personen Rath erhalten, denen das Proceßiren Beruf und Nahrungsweg ist, und deren reichlicheres oder mäßigeres Einkommen davon abhängt, daß Proceße zwischen den Bürgern Statt finden? Es kann Niemand in höherem Grade als der Verfaßer des gegenwärtigen Stücks wahre Hochachtung für den ehrwürdigen Stand der rechtschaffenen Advokaten und Sachwalter hegen: In der Ausführung der Geschäfte die ihm als Mitglied der Vergleichs-Commißion aufgetragen sind, hat er oft mit dem glücklichstem Erfolge den Einfluß solcher Advokaten genutzt um Absichten zu erreichen, die er, ob sie gleich wahrhaftig gut und beiden Partheien nützlich waren, doch nicht selbst zuwegezubringen vermochte; und jedesmahl hat er bei diesen Männern die großmüthigste und uneigennützigste Bereitwilligkeit gefunden, mit ihm gemeinschaftlich an der Beilegung des Zwistes zu arbeiten: Es kann also bei ihm kein anderes Gefühl als das von wahrer Hochachtung für die ruhmvolle Classe der redlichen und geschickten Advokaten und Sachwalter Statt finden. Nichts desto weni-

weniger ist es aber gewiß, daß sich in diesem Stande viele verdorbene Menschen finden, die ihren wichtigen Beruf theils durch Unwissenheit, theils durch schändliche Rabulistereien aller Art entehren: Die Erfahrung lehrt, daß die unwissende und irregeführte Menge sich öfters jenen verächtlichen Menschen weit lieber anvertrauet, als daß sie bei redlichen und geschickten Sachwaltern Rath und Hülfe suchen solte. Deswegen ward es nothwendig den Bürgern einen andern Weg anzuzeigen, auf welchen sie Rath und Leitung von Männern erhalten könnten, die keinen Vortheil von der Vermehrung der Proceße haben, und die ausserdem durch Amtspflicht und versprochenen Beifall der Landesregierung dazu verbunden sind, denen beizustehen, die ihren Rath und Anweisung verlangen.

Gesezt aber — um hier keine Rücksicht aus der Acht zu lassen — gesezt, daß durch eine unvorsichtige Wahl der Mitglieder der Vergleichs-Commissionen, Personen in denselben angestellt würden, die aus Unverstand oder aus Bosheit und Hinterlist die Partheien auf Abwege verlei-

teten und das Zutrauen der Bürger solchergestalt misbrauchten! Die Möglichkeit dieses Falles ist zwar nicht zu läugnen, weil alle menschliche Dinge stets Unvolkommenheiten und Fehlern unterworfen sind. Fragen wir aber, ob es wahrscheinlich sey, daß der angegebene Fall eintreten werde? dann wird die Antwort ohne Zweifel sich verneinend ergeben, weil keine Ursachen vorhanden sind, die eine solche Verderbtheit der Commissionen vermuthen ließen. Es werden sich in der Wirklichkeit kaum Fälle finden, in welchen der Vergleichs-Commission irgend ein Vortheil durch Irreleiten der Partheien zufließen könnte. * Wie groß wären nicht die Gefahren, wie abschreckend die Verachtung, der sie sich dadurch aussetzen würden! Solte der sorgfältigen Wahl, die eine jede kluge Landesregierung gewiß in Besezung dieser Aemter wahrnehmen wird, nicht so viel zugetrauet werden, daß keine unwissende oder verdorbene Menschen darinn gebraucht

* Die Mitglieder der Commission treten jedesmahl von der Sizung ab, wenn die Sache sie selbst oder ihre Blutsverwandte betrifft.

braucht wurden? Kann nicht das gefürchtete Irreleiten der Partheien viel leichter auf andere Wege Statt finden? und wo ist endlich die meiste Ursache einen bösen Willen zu befürchten, bei diesen öffentlichen, sorgfältig ausgesuchten Beamten, oder bei den Haufen unwissender und übelgesinnter Rabulisten, deren jedes Land, und vielleicht selbst das vom Recensenten zu wiederhohltenmahlen genannte Holstein, nur leider zu viele aufzuzeigen hat.

Dieses alles läße sich vielleicht weitläuftiger und besser ausführen, und der Verfasser dieser Schrift würde sich herzlich freuen, wenn er die aufgeworfene Zweifel von einer geschickteren Feder beantwortet sähe: Er glaubt indessen genug gesagt zu haben, um den Leser nicht allein von der Unschädlichkeit, sondern auch von den überwiegenden Vortheilen der Vergleichs-Einrichtung zu überzeugen, und um einzusehen, daß die Ernennung öffentlicher, sorgfältig ausgesuchter, verständiger, durch Pflicht und Eid gebundener, und genau beobachteter Männer zu Rathgebern für diejenige, die Rath und Leitung von

ihnen verlangen, eben so wenig ein Eingriff in den Rechten der Bürger oder eine Verletzung der Freiheit seyn könne, eben so wenig als sie eine unnütze, überflüßige Formalitet oder ein unbedeutendes Fantom ist.

Um aber keine Betrachtung vorbeizugehen, durch welche die Sache in ein noch helleres Licht gesetzt werden könnte, müsse es erlaubt seyn die Aufmerksamkeit der Leser noch auf folgende Bemerkungen hinzulenken:

Es sind eigentlich zwei Eigenschaften der Vergleiche welche denen, die sich mit einer nur flüchtigen und oberflächlichen Betrachtung der Sache genügen lassen, bedenklich scheinen und bei ihnen Zweifel erregen: **Erstens**: daß ein jeder, der in dem Falle ist, die geweigerte Erfüllung gegründeter Rechte durch den Zwang des Rechts geltend zu machen, verbunden ist, die Sache, ehe sie vor Gericht verfolgt werden kann, der Vergleichs-Commission vorzutragen, wodurch schon, der Meinung des Hrn. Recensenten nach, ein Zwang und eine Verzögerung des gesezmäßigen Rechtsganges entstehet. **Zweitens**: daß die

die Vergleiche ohne weitere Rechtspflege und ohne irgend eine Appellation, oder anderweitiger Bestätigung, dem Kläger ein unwiedersprechliches Recht zu gerichtlicher Exekution (Rechts-Zwang) geben.

In sofern die erste dieser Bedenklichkeiten sich darauf beziehet, daß die Behandlung der Sachen in der Vergleichs-Commission eine Verzögerung der Rechtspflege verursachen könnte, wird in dem folgenden ausführlicher hiervon geredet werden, und es wird daraus erhellen, daß keine solche Verzögerung Statt finden kann. Daß übrigens die Partheien gezwungen sind, die Sache in der Vergleichs-Commission vorzutragen, ehe die gerichtliche Behandlung Statt findet, kann, wenn man auf der uneingeschränkten Freiheit der Partheien den Vergleich einzugehen oder zu verwerfen achtet, keinesweges als ein gesetzwidriger Zwang angesehen werden, eben so wenig als jede andere bei der Anlegung des Proceßes wahrzunehmende Form diesen Namen verdient; Und ist gleich die Endigung der Sache durch Vergleich ein Beneficium, das dem

Kläger nicht aufgedrungen werden soll, so müßte doch hier zugleich auf den Vortheil des Beklagten Rücksicht genommen werden, in sofern dieses ohne Schaden des Klägers geschehen kann, wie hier der Fall ist. Ueberhaupt aber wird vermuthlich kein anständiger Mann sich darüber beschweren, daß seinem Gegner ein Anlaß gegeben wird, ihm durch den Vergleich einen Vorschlag zur Erfüllung der geweigerten Pflicht zu thun, zumahl da es gänzlich vom Kläger abhängt ob er den gethanen Vorschlag annehmen will oder nicht.

Die zweite der obengenannten Bedenklichkeiten, welche die Inappellabilitet der Vergleiche betrifft gründet sich hauptsächlich darinn, daß diejenige, welche sich der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zu entziehen wünschen, jetzt nach eingegangenen Vergleich die Verzögerungsmittel vermissen, welche die Weitläuftigkeit der förmlichen gerichtlichen Behandlung, die Unbestimmtheit der Gesetze, und die zahlreiche Menge dilatorischer Exceptionen ihnen darbieten. In diesem Mangel der sonst gewöhn-

wöhnlichen Ausflüchte und Hülfsmittel ist die Ursache der geahndeten Gefahr zu suchen. Es sind aber diese Ahndungen nichts als Schattenbilder, Wirkungen von Vorurtheilen und verfinsterten Begriffen, trügerische Erscheinungen einer irregeleiteten Phantasie.

Es ist ein unwidersprechliches, in der Natur der Contracte gegründetes Rechts-Princip, daß ein jeder, von mündigen und zum Contrahiren fähigen Personen geschlossene Contract (Vertrag, Vergleich), der sowohl was den Inhalt als die Form betrifft gesetzmäßig ist, die contrahirenden Partheien unwiederruflich verpflichte. Ist ein solcher Contract oder Vertrag vor Gericht geschlossen oder annerkannt, im Protokol des Gerichts eingetragen, oder in der Sitzung producirt, dann wird derselbe als eine gerichtliche Urkunde angesehen, die in Rücksicht auf Inhalt und Form, alle die in den Gesetzen vorgeschriebene Eigenschaften hat. Daher ist es unnöthig die Gesetzmäßigkeit eines solchen Contracts durch Urtheilspruch des Richters erst entscheiden zu lassen, weil dieses nicht allein aus

der

der Natur der Handlung selbst folget, sondern auch bereits vom Richter durch Annehmung und Einführung im Protokolle des Gerichts geschehen ist: Es finden hier keine von solchen Exceptionen Statt, welche sonst außergerichtlichen Verträgen oder Contracten, von deren Gesetzmäßigkeit keine juridische Gewißheit vorhanden ist, entgegengesetzt werden können. Bedarf es aber keines Urtheils, um die Gesetzmäßigkeit eines solchen Contracts zu bestimmen, dann bedarf es auch keines Gerichts Urtheils um zu entscheiden daß dieser Contract erfüllt werden solle, denn dieses ist eine nothwendige Folge des Rechts-Princips, daß gesetzmäßige Contracte die contrahirenden Partheien unwiederruflich verbinden. Hieraus erhellet, daß der gerichtlich eingegangene Contract oder Vergleich, ohne weitere Rechtspflege dieselbe Kraft und Wirkung zu gerichtlicher Exekution als das End-Urtheil selbst haben müße: Beide interessirte Partheien haben nehmlich diesen Vergleich an die Stelle des Urtheils gesetzt, und der Kläger hat deshalb sich des Rechts begeben, ein gerichtliches

Urtheil

Urtheil zu verlangen. Diese Sätze stimmen nicht allein mit richtigen und algemein erkannten Rechtsprincipen überein, sondern sie sind auch in den bekanntesten Gesetzgebungen angenommen; so daß, wie der Recensent S. 554 anmerket: überall ein Compromiß oder Vergleich kein weiteres Rechtsmittel zuläßt.

Muß also dem vor Gericht eingegangenen Vergleiche, ohne weitere Rechtspflege die Kraft des nicht zu schwächenden End-Urtheils zugestanden werden, dann entstehet nunmehr die Frage: Ob auch die in den Vergleichs-Commissionen geschlossene Vergleiche dieselbe Kraft und Wirkung haben müssen?

Die Pflichten der Gerichtshöfe, in Rücksicht auf der Vermittelung der Streitsachen durch Vergleiche *, sind wesentlich dieselbige als die, wel-

* Es muß angemerkt werden, daß es den Partheien noch immer frei stehet, nachdem die in der Vergleichs-Commission nicht verglichene Sache vors Gericht gekommen ist, hier einen Vergleich zu treffen, und es ist keinesweges den Richtern verboten Hand dazu zu bieten; viel-

welche den Vergleichs-Commissionen obliegen, nur mit dem Unterschiede, daß die Vergleichs-Commissionen nicht wie die Richter, im Falle des Nicht-Vergleichs, das Recht zu entscheiden (Jurisdiktion) haben; ferner, daß die Vergleichs-Commissionen durch strengere und mehr detaillirte Instructionen an gewisse Formen gebunden sind; und endlich, daß der Richter (als solcher) nicht eigentlich verbunden ist, den Vergleich zu veranlassen. Da übrigens die Gerichte eben so wenig als die Vergleichs-Commissionen in den Fällen, wo von Vergleich der Sache vor Gericht zwischen den Partheien gehandelt wird einige Art von Jurisdiktion ausüben dürfen (welche dann erst Statt findet, wenn die nicht verglichene Sache durch förmlicher Procedur behandelt wird) so haben folglich die Richter in diesen Fällen keine andere Rechte oder Pflichten,

als

vielmehr wird ein solches Verfahren mit Beifall angesehen: Aus Gründen aber, die in dem folgenden sollen entwickelt werden, hat man die Vermittelung der Sachen den Richtern allein nicht überlassen können.

als die welche auch den Vergleichs-Commissionen obliegen. Diesem zufolge, und da übrigens der in der Commission geschlossene Vergleich dieselben inneren und äußeren Beschaffenheiten, als der vor Gericht geschlossene hat, läßt sich also kein Grund erdenken, warum nicht jenem in der Vergleichs-Commission getroffenen Vergleich dieselbe Wirkung als dem vor Gericht geschlossenen beigelegt werden könnte. Es muß folglich, wenn der Rechts-Vergleich ohne weitere gerichtliche Behandlung die Kraft und Wirkung (effectum juris) zu gerichtlicher Execution hat, dieselbe Kraft dem in der Vergleichs-Commission geschlossenen Vergleiche zukommen. Wird in der Wahl der Vergleichs-Commissionen die erforderliche Sorgfalt beobachtet, woran nicht gezweifelt werden darf, dann ist es wohl auch im Grunde einerlei, ob die Personen welche den Auftrag haben, die Vergleiche zu bestätigen, Richter oder **Vergleichs-Commissionen** genannt werden: Ueber den Nahmen kann hier kein Streit seyn: Die Hauptsache ist, daß die Personen denen die Vermittelung der Verglei-

che aufgetragen ist, sie mögen Richter oder Vergleichs-Commissarien heißen, die zu diesem Geschäfft erforderliche Tauglichkeit besitzen: Findet es sich aber, daß die Mitglieder der Vergleichs-Commissionen diese nicht in eben dem Grade als die Gerichtsbeamte haben, dann ist es offenbar, daß die Wahl unglücklich ausgefallen ist; alsdann müssen aber solche Männer unverzüglich von diesem Geschäft entfernt und ihr Platz mit geschicktere besetzt werden.

Es dürfte vielleicht bei dieser Gelegenheit eingewendet werden daß, weil den Richtern bei Vermittelung der Vergleiche dieselbe Pflichten als den Vergleichs-Commissionen obliegen, diese überflüßig seyen, und daß dieses Geschäft lieber den Richtern allein aufgetragen werden müßte, von deren Geschicklichkeit und Redlichkeit man bereits Gewißheit oder wenigstens Präsumtion hat, anstatt daß man zur Besetzung der Commissionen ein ganz neues Personale wählen muß. Diese Einwendung läßt sich aber leicht beantworten: Es ist eine der wesentlichsten Erfordernißе der Vergleichs-Commissionen, daß sie von

den

den Partheien als volkommen uneigennützig in Vermittelung der Vergleiche angesehen werden: Auf dieser Präsumtion oder Meinung der Partheien gründet sich hauptsächlich ihr Vertrauen zu den Commissionen; und da es bekannt ist, welchen mächtigen Einfluß die Meinungen der Menschen auf ihre Handlungen haben, so muß nichts aus der Acht gelassen werden, das diese Meinung zu befestigen vermag. Kann den Gerichtsbeamten, in Rücksicht der Vermittelung der Streitigkeiten, die Präsumtion der volkommensten Uneigennützigkeit zugestanden werden, dann wäre es unstreitig das beste, diesen Beamten das Geschäft der Vermittelung zu überlassen, nicht allein weil sie schon als geschickte und redliche Männer bekannt sind, sondern auch weil alle Ungewißheit in der Wahl eines neuen Personals dadurch wegfallen würde. Es ist aber, selbst mit der festesten Ueberzeugung von der Redlichkeit und Rechtschaffenheit der Richter, nicht zu erwarten, daß der große Haufe des Volks, der öfters mistrauisch ist, ihnen jene volkommene Uneigennützigkeit in Vermittelung der Streit-

sachen

sachen zuerkennen würde, weil öfters der eigene Vortheil des Richters entweder mit Zuwegebringung des Vergleichs oder mit Verhinderung desselben in Collision kommen kann *. Die Einrichtung der Gerichtshöfe ist nehmlich entweder diese, daß der Richter von den im Gerichte fallenden Gerichts-Unkosten (Gebühren) seine Einkünfte hat (welches in Dänemark und Norwegen mehrentheils der Fall ist), oder diese, daß er eine gewisse Besoldung vom Staate genießt und die Gebühren hingegen der öffentlichen Casse heimfallen. Im ersten Falle sind die Proceße dem Richter ein Vortheil und da sie seine jährliche Einnahme vermehren, würde er hierinnen einen Beweggrund finden können, die Endigung der Sachen ohne Proceße, als eine Verminderung seines Einkommens, nicht zu wünschen.

Im

* Es ist zu merken, daß hier nur von einer Präsumtion die Rede ist, und daß dieser Gegenstand bloß in abstracto behandelt wird, ohne auf diesen oder jenen durch Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit ausgezeichneten Richter Rücksicht zu nehmen.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn der Richter vom Staate besoldet wird, fällt freilich jener Beweggrund weg; weil aber der Richter in diesem Falle aus Bequemlichkeit und um sich der Verantwortlichkeit zu entziehen, ein Interesse darinn finden könnte daß wenige Proceße geführt werden, so würde hier für ihn ein anderes Motif eintreten, die Vergleichung der Sachen selbst da zu wünschen, wo es den Partheien vielleicht dienlicher wäre förmlich zu procediren: Weil die Richter folglich stets in Rücksicht der Vergleiche ein besonderes Interesse haben, das ihnen leicht zur unrechten Zeit den Vergleich verhaßt oder beliebt machen kann, so mangelt in diesem Stücke, wo nicht die Wirklichkeit, doch wenigstens die in Rücksicht auf den großen Haufen nothwendige Präsumtion der Uneigennützigkeit, ohne welcher sich nichts ausrichten läßt. *

Sie-

* Es ist zwar in Copenhagen der Fall, daß einigen Gerichten, wie z. B. dem Polizei-Gericht und andern, in den ihrer Jurisdiktion angehörigen Sachen zugleich aufgetragen ist, ex

offi-

Siehet man hingegen auf den Vergleichs=Commissionen, dann erfährt man gleich, daß diese bei der Vermittelung der Sachen kein anderes erdenkliches Interesse haben können als das Bewustseyn, die ihnen von der Landesregierung auferlegte Amtspflicht, als rechtschaffene und getreue Bürger und Diener des Staats erfüllt zu haben; denn es wird niemanden einfallen die unbedeutende Kleinigkeit von etlichen wenige Schillinge die den Commissionen ausserhalb der Residenz für den Vergleich bezahlt werden, für etwas anders als eine Vergütung der Ausgaben beim

officio die Endigung des Streits durch Vergleiche zu versuchen; und indem sie diesem Geschäffte mit dem glücklichsten Erfolge Genüge geleistet haben, hat die obengenannte Präsumtion stets für sie Statt gefunden. Es macht aber dieses keine Veränderung in dem angeführten Satze, wenn man weiß, daß die Regierung zur Besetzung dieser Aemter Männer von so ausgezeichnetem Talente und Geschicklichkeit vorzüglich wählt, daß sie das doppelte Geschäfft als Richter und Vergleichs=Mittler zugleich ausführen können.

beim Schreiben, Ausfertigung der Akten, Reisekosten u. s. w. anzusehen.

Zur Rechtfertigung des Satzes, daß dem in der Vergleichs-Commission geschlossenen Vergleich dieselbe Kraft zu gerichtlicher Exekution als dem Rechtsvergleiche beigelegt werden müße, ist endlich noch dieses zuzufügen, daß ein solches Exekutions-Recht sich auf eine ungezwungene Einwilligung der Partheien selbst gründet; der Kläger und der Verklagte haben nehmlich beide freiwillig auf das Recht, ihren Streit vom Gericht entscheiden zu lassen Verzicht gethan, und haben einstimmig durch Anerkennung des Vergleiches diesen an der Stelle des Urtheils gesetzt: Es läßt sich aber nicht annehmen, daß es mündigen und zum gesetzmäßigen Contrahiren fähigen Personen verboten seyn sollte ihren Streit gütlich durch einen Vergleich zu endigen, und daß sie hingegen, um die von ihnen selbst anerkannte Pflichten erfüllen zu dürfen, verbunden seyn sollten das Urtheil des Gerichts erst abzuwarten: Dieses würde eine Aufhebung aller guter Ordnung und der allgemein erkannten Rechts-

Grundsätze seyn, wie auch dadurch der ausgelassenster Streitsucht ein freies Feld geöffnet werden würde.

Der Recensent hat unstreitig volkommen Recht, wenn er S. 555 diesen in den Principen der Staatsklugheit und der Philosophie gegründeten Satz anführt: "Die einfachen Ideen sind in allen menschlichen Einrichtungen die besten, und gewiß auch im Justitswesen." Läßt sich wohl aber eine einfachere und weniger erkünstelte Idee als diese erfinden, daß mündige Personen durch freiwillige und förmliche Bekanntmachung ihres Willens selbst bestimmen auf welcher Art, und zu welcher Zeit sie, ohne durch Urtheil des Gerichts dazu gezwungen zu werden, die ihnen, den Gesetzen nach obliegende Pflichten erfüllen wollen? In diese simple und auf dem Rechtsprincipe gegründete Idee aber löset sich die ganze Organisation der Vergleichs-Einrichtung auf.

Wo sind denn die gefürchteten Gefahren? wo die Bedenklichkeiten die von der Organisation einer solchen Einrichtung abhalten konnten? Ist

es denn wirklich ein Unglück daß dem Proceßiren vorgebeuget wird? Ist es so sehr zu bedauren, daß die Bürger ohne gerichtliche Procedur und Urtheil ihre Streitigkeiten unter sich ausmachen? Wo ist endlich am meisten Ursache zu vermuthen, daß beiden Partheien ein gleiches Recht geschehen ist, entweder da, wo die streitende Partheien selbst bestimmen was in der Sache Recht (jus) seyn soll, oder da, wo der an den Buchstaben oder doch an die Analogie des Gesetzes gebundene Richter der ersten Instants, nach einer weitläuftigen und verwickelten Procedur einen vielleicht dunkelen und zweydeutigen Artikel des Gesetzes anwendet, ohne daß ihm erlaubt ist den wahren Vortheil der Partheien, in so fern dieser außer der Procedur liegt zu entdecken? Man könnte zwar erwiedern daß den Irrungen der Richter durch Appellation an die Obergerichte abgeholfen werden könne, welches Mittel nicht bei den Vergleichen Statt findet. Die Beantwortung dieses Zweifels liegt aber klar am Tage: So wie es gewiß ist, daß die Richter in der Abfassung des Urtheils leicht,

vermittelst der Unvolkommenheit und der Unbestimtheit der Gesetze irren können, so gewiß ist es hingegen daß die Partheien selbst in der Bestimmung deßen was sie als Recht (jus) in der Sache erkennen wollen, nicht irren können: Wenn aber keine Irrungen in diesem Falle Statt finden können, dann bedarf es ja auch keiner Corrections-Mittel, um Fehlern die nicht denkbar sind abzuhelfen. Würde man hingegen, der Natur der Vergleichs Einrichtung zuwider, der Commißion irgend eine Art von Jurisdiktion anvertrauen; würde man irgend eine Art von physischen und moralischen Zwang erlauben; würde man endlich die Verwerfung des vorgeschlagenen Vergleichs Folgen bei der Behandlung der Sache vor Gericht beilegen, dann wären Gefahren und Unfälle zu fürchten, dann würde der bürgerlichen Sicherheit und Freiheit zu nahe getreten, weil alsdann die Kräfte die zur Aufrechthaltung derselben beitragen sollten, widerrechtlich geschwächt wurden: Da aber diese Fälle nicht, ohne eine gänzliche Abweichung von der Natur und dem Wesen der Vergleichs-Einrichtung Statt finden kön-

können, so wäre es überflüßig weitläuftiger davon hier zu reden.

Nachdem diese algemeine Uebersicht der Vergleichs-Einrichtung vorausgesetzt ist, wobei der Verfaßer die Leser doch stets zu der ausführlichern Beschreibung in der recensirten Schrift: *Mémoire sur l'origine et l'organisation des Committés conciliateurs en Dannemarc* verweiset, fordert jetzt die Ordnung, daß die von dem Herrn Recensenten gemachte Einwendungen jede für sich beantwortet werden. Um dem Leser den wahren Stand der Fragen verständlicher zu machen, werden jedesmahl die eigene Worte der Recension angeführt.

I.

So wenig die edlen Absichten und die trefflichen Grundsätze zu verkennen sind, welche bei der Einrichtung der Vergleichs-Commissionen zu Führern gedient haben, und so wenig sich der gute Erfolg in Dänemark bezweifeln läßt, so leuchtet doch aus

aus der Sache ſelbſt hervor, ---- daſs ſie in Dänemark ihren Urſprung einer höchſt fehlerhaften Juſtiz-Einrichtung verdanken. (Die Recenſion S. 553.)

Es iſt eine eben ſo algemein erkannte als öfters wiederhohlte Wahrheit, daß ſich unter den menſchlichen Einrichtungen keine findet, die von Unvollkommenheiten und Fehlern frei iſt; die Behauptung, daß die Juſtizverfaſſung des däniſchen Staats ohne Fehler und Mängel geweſen oder noch jetzt ſey, wäre alſo ein lächerlicher Unverſtand. Wird aber nicht ein ähnlicher Vorwurf der Juſtiz-Einrichtung eines jeden andern Staates gelten? Sollten nicht in der Juſtizverfaſſung eines jeden Staates Fehler zu entdecken ſeyn? Selbſt das in der Recenſion erwähnte Juſtizweſen der Herzogthümer Schleswig und Holſtein würde vielleicht bei einer genauen Unterſuchung nicht von ſolchen Fehlern und Mängel freigeſprochen werden können.

Wer die Juſtizverwaltung nur einigermaaßen kennt wird einräumen, daß es ſelbſt bei einer Proceß-Ordnung die den äußerſten Grad von

Volkommenheit, deren menschliche Einrichtungen fähig sind erreicht hätte, nicht möglich seyn würde die Langsamkeit, Weitläuftigkeit und übrigen Unfälle, die aus drr strengen Beobachtung vorgeschriebener Formeln, aus der Appellation an die Ober-Gerichte u. s. w. unausbleiblich folgen, gänzlich hinwegzuräumen: Noch weniger würde es möglich seyn den schädlichen Einfluß den die Proceßsucht auf Moralitet und Bürger-Tugend haben, zu verhindern. Das öffentliche Wohl würde folglich, selbst da wo Justiz- und Proceß-Wesen am allervolkomnesten eingerichtet sind, unstreitig gewinnen wenn die Bürger dahin gebracht würden, daß sie sich freiwillig, ohne Urtheil und gesetzlichen Zwang den ihnen von den Landes-Gesetzen auferlegten Pflichten unterwürfen: alsdann würde nemlich die Mitwirkung des Justizwesens seltener verlangt werden, und die Unvolkommenheiten desselben würden demnach seltener schädliche Folgen haben können. Ist aber solche freiwillige Erfüllung der vom Gesetze auferlegten Pflichten, selbst dann ein wünschenswerther Vortheil, wenn die Proceß-

Ord-

Ordnung am volkommensten eingerichtet ist, wie viel mehr muß nicht dieser freiwillige Gehorsam dann zu wünschen seyn, wenn man die Unvolkommenheiten des Proceßuals und des ganzen Justizwesens der meisten Staaten in Erwägung ziehet: Diesen Gehorsam aber, diese freiwillige Erfüllung der vom Gesetze auferlegten Pflichten zu bewirken ist der Zweck und das Geschäft der Vergleichs-Commißionen: und es bedarf wohl keines weiteren Beweises um darzuthun, daß die Einrichtung sowohl bei einer guten als bei einer fehlerhaften Justizverfaßung nützlich ist.

Ein jeder der die Justizverfaßung der dänischen Staaten kennt weiß, wie in den lezt verfloßenen Jahren das Justizwesen zu einen Grad von Volkommenheit erhoben ist, der es den besten unter den europäischen Justizverfaßungen zur Seite setzet; dadurch hat aber die Vergleichs-Einrichtung, die der Reformation des Justizwesens vorausgeschikt wurde nichts von dem Zutrauen verlohren, das ihr von der Nation geschenkt war; hingegen hat die Einrichtung stets mehr und mehr Festigkeit erhalten;

und

und obgleich vielleicht die Bürger keines Staats mit so vieler Zuversicht als die dänischen, einer unpartheyischen und gerechten Entscheidung ihres Streites von den Gerichten entgegensehen können, so hat doch die Erfahrung vieler Jahre das Zutrauen zu den Vergleichs-Commissionen in den Grad vermehrt, daß Streit- und Proceßsucht jetzt als Seltenheiten und Abweichungen von dem gewöhnlichen angesehen werden.

Wäre wirklich die Einrichtung der Vergleichs-Commissionen die Folge eines fehlerhaften Justizwesens, so ist doch dieses so weit davon entfernt ein Vorwurf zu seyn, daß es vielmehr ein Argument zum Vortheil der Einrichtung und ein Beweiß von der algemeinen Anwendbarkeit derselben ist; denn indem die Streitigkeiten durch Vergleiche geendigt und folglich der förmlichen Procedur entzogen werden, trägt diese Einrichtung dazu bei daß die möglichen Unvolkommenheiten und Fehler des Justizwesens ohne Folgen bleiben.

II.

Bekanntlich kommt es bei einer guten Juſtizverfasſung nicht bloſs auf gerechte Geſetze, ſondern eben ſo ſehr auf die Wahl der Männer an, deren man die Rechtsübung anvertrauet. Der Verfasſer ſagt S. 13: Weil man den Vergleichs-Commisſionen die Ehre und das Vermögen der Unterthanen anvertrauet hat, ſind ihre Verrichtungen von der gröſsten Wichtigkeit, und die Wahl der dazu beſtimmten Perſonen muſs mit der gewisſenhafteſten Beſorgniſs geſchehen. Dennoch wird man Mühe haben Subjecte zu finden, welche alle zu ihrem Beruf erforderliche Eigenſchaften verbinden: Eine volkommene Kenntniſs der Landesgeſetze: erprobte Rechtſchaffenheit und Sitten-Reinigkeit: unermüdeter Eifer und Ausdauer: tiefgehende Kenntniſs des menſchlichen Herzens: Scharfſinn die Sachen durchzuſchauen, und die möglichen Folgen der gemachten Schritte vorauszuſehen: Unpar-

partheilichkeit und Würde im Äussern: Volksberedsamkeit, Sprachkenntiss u. s. w. — Hier entstehet die natürliche Frage: warum wählte man nicht Männern von eben so vielen Tugenden zu Richtern wie zu Vergleichs-Commissarien; und, besetzte man die Gerichtshöfe mit Richtern die einschliesen oder den Rabulisten freies Spiel liessen, was sichert denn die Vergleichs-Commissionen früh oder spät gegen eine gleiche Besetzung? (S. 554.)

Die Eigenschaften welche die recensirte Schrift als nothwendig bei Auswahl der Vergleichs-Commissarien angiebt, sind wesentlich keine andere als die welche jeder aufgeklärte, verständige, redliche und fleißige Geschäfftsmann besitzen muß: Es würde aber mit einem Staate schlecht stehen dem es an dergleichen Männer fehlte, und es würde in der That sehr zu beklagen seyn wenn eine Landes-Regierung, nachdem sie eine öffentliche Einrichtung als nützlich erkannt hätte, sich genöthigt sähe sie aus Mangel an tauglichen Subjecten zur Besetzung der Aemter unausge-

führt zu lassen. Sollte es dann wirklich so überaus schwer seyn sich Kenntniße und Geschicklichkeit zu erwerben, redlich und thätig in den Geschäften zu seyn? Wäre es nicht Schwäche und Furchtsamkeit diese Meinung zu äußern? Wenn die Ausführung der Geschäfte die den Vergleichs-Commissarien obliegen, keine andere Eigenschaften erfordert als die des verständigen, aufgeklärten, redlichen und fleißigen Mannes, sollte man dann wohl daran verzweifeln solche Männer zu finden? Daß übrigens bei Ernennung zu Mitgliedern der Vergleichs-Commissionen eine sorgfältige und gewissenhafte Wahl anzuwenden ist, läßt sich nicht in Zweifel ziehen; dieses ist aber der Fall bei der Besetzung eines jeden wichtigen Amtes: Und zieht man endlich die Erfahrung zu Rathe, so ergiebts sich daß man überall in den dänischen Staaten, wo die Vergleichs-Einrichtungen organisirt sind, Männer gefunden hat, die dieses Amt jetzt beinahe zehn Jahre lang solchergestalt verwaltet haben, daß die Nation ihr Zutrauen zu der Einrichtung unverändert beibehalten hat: und dieses wird

ohne

ohne Zweifel allenthalben der Fall seyn, wo man in der Besetzung der Aemter redlich zu Werke geht. * Daß die Richter mit derselben Vorsicht gewählt werden müssen ist gewiß; es ist aber im Vorhergehenden gezeigt, wie wenig es der Natur der Sache angemessen ist das Vergleichs-geschäft

* Mais où trouver, nous objectera-t on, des hommes à-la-fois assez eclairés, assez sages, assez peu occupés, assez fortunés pour consacrer, sans autre récompense que le plaisir de faire le bien, une grande partie de leur tems à des fonctions aussi pénibles? J'aurois cru moi même le problême insoluble, s'il n'avoit pas été résolu dans toute l'étendue de la monarchie danoise. Or, j'augure trop bien de l'humanité pour croire, que ce qui a pu s'opérer en Danemarck soit impraticable partout ailleurs. J'accorderai seulement, que dans tel autre pays, où les hommes sages, patiens et concilians sont plus rares, où les hommes ardens, irascibles, opiniâtres sont plus nombreux, l'institution des comités conciliateurs éprouveroit plus de difficultés; mais je soutiendrai d'aprés l'exemple donné par trois millions d'hommes, qui ne peuvent pas être tous des êtres privilégiés, je soutiendrai, qu'il

geschäft den Richtern allein zu überlassen, und folglich ist es selbst bei der glüklichsten Wahl der Richter nicht minder nothwendig die Vergleichs-Commissionen mit taugliche Subjekte zu besetzen.

Von der möglichen Verderbniß der Vergleichs-Commissionen gilt eben das was von ihrer Auswahl gesagt ist. Die recensirte Schrift zeiget auch, wie ihr in Dänemark eine genaue und wachsame Controlle zur Seite gesetzt ist.

Endlich muß hier noch bemerkt werden, daß die Ausübung des richterlichen Amtes weit mehr Gefahren und Verirrungen ausgesetzt ist als das der Vergleichs-Commissarien. Den Richter binden oft vorgeschriebene Rechts-Formaliteten; die Unvolkommenheit und Unbestimtheit der Gesetze, der schädliche Einfluß der Chikane, das Verbot

die

qu'il n'est aucun pays, où il soit impossible de l'établir.

Lettres sur l'état des sciences &c. en Danemarck au commencement du XIX siecle.
(dans les Archives litteraires de l'Europe No. VII 1804 Pag. 51.)

die Regel der Billigkeit zu folgen wenn diese mit dem strengen Recht in Widerspruch ist: Den Vergleichs-Commißionen hingegen ist nur die einzige Pflicht auferlegt, für das Wohl und das wahre Interesse der Partheien zu sorgen: Die gewöhnliche Rechts-Formaliteten verbinden sie nur in so fern die Partheien es wollen; nur die Regeln ihrer Instruktion, die Vorschriften des mit der Billigkeit übereinsstimmenden Rechts, und der Wille der Partheien verpflichten sie: Der Einfluß der Rabulisten ist ohne Wirkung, indem die Commißionen mit den Partheien unmittelbar unterhandeln: Kurz — es ist ihnen der Weg offen das Gute zu befördern, aber die Macht zu schaden ist ihnen benommen. Daß ein solches Verfahren der in der Recension (S. 555) erwähnten patriarchalischen und häuslichen Justizverwaltung mehr ähnlich sey als die zur strengen Observanz der Formaliteten gebundene gerichtliche Procedur wird der sachkundige Leser leicht einsehen.

III.

Wenn neben der Rechtsverwaltung noch eine Billigkeits-Einlenkung gesetzt wird, entstehen doppelte Kräfte, die, oder man müsste die Menschen wenig kennen, bald auf einander eifersüchtig, bald sich über einander erheben, oder beiderseitig erschlaffen werden. (S. 555.)

Es würde vielleicht, um diese Einwendung zu beantworten hinreichend seyn, die in Dänemark gemachten Erfahrungen anzuzeigen. Die Vergleichs-Commissionen haben hier den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis, die Gerichtshöfe den ihrigen, von jenen verschiedenen. Beide Einrichtungen sind ganz von einander unabhängig: Sie haben kein streitiges Interesse: Da wo die Verrichtungen der Vergleichs-Commissionen aufhören fangen die der Gerichte an; und es findet keine Collision, keine Erhebung der einen Einrichtung über der andern Statt, indem die eine in keinem Falle mit den Geschäften der andern zu thun hat. Wolten wir aber auch diesen durch der Erfahrung bestätigten Wahrheiten kei-

nen

nen Glauben beimessen, so frägt es sich, ob irgend eine schädliche Collision zwischen den Vergleichs-Commissionen und den Gerichtshöfen, irgend eine gegründete Klage der Richter über Eingriffe in ihr Amt Statt finden könne? Das Geschäft der Vergleichs-Commissionen besteht, wie schon bemerkt ist, bloß darinn, den streitenden Partheien Rath, Leitung und Auskunft über die wahre Lage der Sachen zu ertheilen, und nach Recht und Billigkeit einen Vergleich vorzuschlagen: Ein solcher Vergleich kann ja aber unstreitig auch durch Unterhandlung der Partheien selbst, ohne Zwischenkunft der Vergleichs-Commissionen geschlossen werden: In diesem Falle hätte, auch wenn die Vergleichs-Einrichtung nicht da wäre, kein förmlicher Proceß Statt gefunden, und der Richter würde alsdann doch keinen Grund gehabt haben sich über Beeinträchtigung zu beschweren: Es sind folglich nicht die Vergleichs-Commissionen, sondern die Partheien selbst Schuld daran daß in diesem Falle der Richter an der Verwaltung seines Amts gehindert wird. Kein vernünftiger Mann kann

sich aber den Gedanken erlauben, daß die Bürger verpflichtet seyn sollten bloß dem Richter zu Gefallen ihren Streit vor Gericht kommen zu laßen, wenn sie es sonst nicht wollen: Selbst der Richter, welcher eigennützig und schlechtdenkend genug wäre um die gütliche Vergleiche ungern zu sehen, weil sie eine Verminderung seiner Einkünfte zu Folge hätten, würde sich ohne Zweifel schämen diesen verworfenen Gedanken laut werden zu laßen. Ein solcher Eigennutz konnte nur dem verächtlichen Rabulisten beigelegt werden, nicht aber dem edlen und rechtschaffenen Richter, der die Streitsucht verabscheuet und das Wohl der Partheien, selbst mit Aufopferung seines eigenen Vortheils wünschet.

Endlich — gesetzt daß wirklich, wie der Herr Recensent meinet, doppelte Kräfte entstünden, welche Folgen würde dieß haben? Unfehlbar würde hier, so wie es bei den körperlichen Dingen der Fall ist, die Anwendung der Kräfte und Gegenkräfte ein völliges und heilsames Gleichgewicht hervorbringen: Auf der einen Seite würden die Vergleichs-Commißionen

sich

sich bestreben den äußersten Grad von Genauigkeit, Sachkenntniß und Fleiß in der Vermittelung der Vergleiche anzuwenden, damit es den Partheien nie gereuen könnte den Weg des Vergleichs anstatt den des Proceßirens gewählt zu haben: Auf der andern Seite würden die Gerichte einen ähnlichen Fleiß daran wenden ihre Urtheile durch den möglichsten Grad von Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit auszuzeichnen, damit es den Partheien eben so wenig leid würde den Proceß anstatt des Vergleichs gewählt zu haben: Auf dieser Art würden die Vergleichs-Commissionen und die Gerichte einander gegenseitig zu beständig wachsender Anstrengung und Thätigkeit anfeuren; beide Einrichtungen würden dadurch an Volkommenheit gewinnen und das gemeine Wesen würde von einem solchen gegenseitigen Bestreben den größten Vortheil haben.

Es ist nicht einzusehen wie von einer solchen Einrichtung, die vom Recensenten erwähnte Justizverwirrung, Umsturz aller Unterordnung, Abschneiden des Zutrauens zu den Richtern, zu befürchten sey. Sollte denn wirklich das Pro-

ceßiren unumgänglich nothwendig seyn, um die gute Ordnung in dem Justizwesen zu handhaben? Sollte es wirklich ein Unglück seyn daß dem Proceßiren Einhalt gethan würde, wenn die Partheien dieses selbst wünschen? Wäre wirklich zur Aufrechthaltung der Justizverfassung ein Gesetz nöthig, das den Bürgern verböthe ihre Streitigkeiten durch gütliche Vergleiche zu endigen? oder müßten um das Zutrauen zu den Richtern zu bestätigen, die Bürger gezwungen seyn ihren Streit stets von den Gerichten beurtheilen zu lassen? Es ist offenbar daß der sonst so einsichtsvolle Recensent hier den Grundbegriff der Vergleichs-Einrichtung aus dem Augen verlohren hat, diesen nehmlich, daß die Partheien selbst, nicht aber die Vergleichs-Commissionen, den Vergleich bestimmen, und daß die Commissarien bloß Rathgeber, Zeugen, und Wahrnehmer der vorgeschriebener Form sind. — Wie vortreflich und weise auch das Justizwesen der Herzogthümer Schleswig und Holstein eingerichtet seyn mag, ist es doch nicht glaublich daß in der Organisation desselben etwas wäre, wodurch in diesen

sen Provinzen mehr als irgend anderswo, die Endigung der Streitigkeiten durch gütliche Vergleiche schädlich werden könnte.

"Der Gesetzgeber" (so wird in der Recension S. 555 gesagt) "kann und muß bei der Justiz"verwaltung weiter nichts thun als gerechte Ge"setze geben und taugliche Richter ansetzen." Aber es liegt doch sicherlich innerhalb des Gebietes des Gesetzgebers es so einzurichten, daß die gerichtliche Procedur nicht ein Spiel der muthwilligen Zanksucht und ein förmlicher Nahrungszweig verdorbener Menschen wird.

Wenn in der Recension (S. 555) auf den Prätoren der Römer hingedeutet wird, die einigermaaßen Richter und Gesetzgeber zugleich waren, Edicta gaben und ex æqvo & bono entschieden, dann könnte vielleicht hier, wenn man die Verschiedenheit zwischen die Pflichten des Gesetzgebers und des Richters, und die ganz verschiedene Stellung beider kennt, passender der Ausruf des Recensenten angebracht werden: Dî hostibus illum!

IV.

Das häufige Abwechseln der Mitglieder (der Vergleichs=Commissionen) hindert die in den Geschäften so sehr zur Erleichterung dienende Gewandheit (Rutine), die geläufige Umgangsart mit den Menschen, das Zutrauen des Publicums zu erprobten Characteren. (S. 556.)

Es ist ausser allen Zweifel daß die Gewandheit in den Geschäften (Routine, Geschäfts=Erfahrung) die Arbeit sowohl für den Geschäftsmann selbst als für die die mit ihm zu thun haben sehr erleichtert, sichert und angenehm machet; auch dient sie besonders zur Beförderung einer geschwinden Expedition, die in allen Geschäften eine so wichtige Sache ist. Es finden sich gemeiniglich bei jedem Amtsgeschäft gewisse Formen und Hülfsmittel, ein Etwas das man nicht uneigentlich Handgriffe nennen könnte: diese lassen sich schwerlich durch der Theorie erlernen, werden nicht durch Unterricht mitgetheilt, aber lassen sich erst durch fleißige und aufmerksame Ausübung erwerben. Dieses gilt beson=

besonders von den Geschäften der Vergleichs-Commissionen: Der stete Umgang mit Menschen aller Art und von den verschiedensten Charakteren, die Nothwendigkeit einen jeden auf seine Weise zu behandlen macht es den Vergleichs-Commissionen zur Pflicht sich durch fleißige Uebung diese Fertigkeiten zu erwerben, und eine gewisse Methode zu ergreifen, die um so weniger aus der Theorie erlernet werden kann, als sie gänzlich der Stimmung, dem Talente und der Manier dessen der sie ausübt angemessen seyn muß. Derjenige der sich blindlings nach ein fremdes Muster bildet, ohne vorher genau zu untersuchen ob dieses Muster für ihn passet, ob er im Stande ist dem Muster in allen Stükken zu folgen, wagt viel und steht in Gefahr auf Abwege zu gerathen, von denen er spät zurückkommen wird. Der Recensent hat also völlig Recht, wenn er der Praxis und der Rutine großen Werth beilegt, und aus dieser Ursache das öftere Abwechseln der Mitglieder als minder rathsam betrachtet. Die Organisation der Einrichtung konnte in Dänemark nicht anders geschehen,

schehen, weil den Mitgliedern der Commissionen kein Gehalt zugestanden ward, und ihre Arbeit also gewissermaßen als eine Bürde angesehen wurde, welche ob sie gleich freiwillig übernommen und in den Augen des guten Bürgers sich selbst belohnend ist, doch unter gewissen Umständen den dazu ernannten Personen, die mehrentheils andere Geschäfte und Betriebe haben, beschwerlich war; man hielt es deswegen nicht für billig diesen Personen auf immer oder auch nur auf eine unbestimmte längere Zeit eine solche Arbeit aufzulegen.

Uebrigens konnte doch vielleicht zur Rechtfertigung des Abwechselns gesagt werden: daß weil die Verrichtungen der Vergleichs-Commissionen, ihrer Natur nach, mühsam und ermüdend sind, es nicht rathsam wäre sie einem Mann auf immer oder auf längere Zeit zu übertragen, der nicht eigentlich als Beamter in den Dienst des Staates stehet oder besoldet ist: Es konnte dieses nehmlich die Folge haben, daß der rasche Gang, welcher die Seele dieses Geschäfts ist, verschwand, und Lauigkeit oder Trägheit, diese

Pest

Pest der Geschäfte, an seiner Statt einrisse!

V.

Es werden Leute in die Commissionen gezogen die dazu weder Bestimmungen noch Geschicklichkeit zu haben scheinen, wie in Norwegen Prediger und Bauern. Halb gelehrte sind überall schädlich, insonderheit aber in der Rechtswissenschaft, und dazu bilden die Vergleichs-Commissionen die Prediger und Landleute. So werden sie die Schule der Legulejen, Rabulisten, Empiriker, die wir auch deutsche Advocaten zu nennen pflegen.

Es taugt nicht, heisst es mit Recht in einer Preussischen Schul-Verordnung, dass der Mensch über seinen Stand hinaus will (d. h. höher, als ihn seine Geisteskräfte und sein Schicksal führen können); er muss lernen sich auf den ihm angewiesenen Platze glücklich fühlen. Diese Regel ist selbst in Republiken gut, aber in Mo-

narchien

narchien iſt es vorzüglich nöthig, daſs alle Organiſation der Mitwirkung der Menſchen in der vorgeſchriebenen Unterordnung fortgehe. Dieſem nach wäre es wieder den Geiſt der monarchiſchen Verfaſſung: *a*) daſs das Volk an Wahlen zu öffentlichen Geſchäften Antheil nehme; *b*) daſs die Geſchäfte einem jedem im Volke, die hervorgebrachte Ordnung mag ihn dazu beſtimmen oder nicht, in die Hände fielen. (S. 556.)

Iſt der Sinn dieſes Einwurfs, daß ſich unter den Mitgliedern der Vergleichs-Commisſionen ſtets einer finden muß, der in der Rechtswiſſenſchaft erfahren iſt und die Geſetze kennt, dann kan man freilich nicht anders als dieſer Meinung beiſtimmen; denn weil es eine der hauptſächlichſten Pflichten der Vergleichs-Commiſſionen iſt den Partheien, welche die Geſetze nicht kennen oder nicht verſtehen, dieſelben anzuzeigen und verſtändlich zu machen, und den Partheien die nöthige Formaliteten anzuweiſen, ſo iſt es durchaus nothwendig daß in jeder Commiſſion

mission sich eine Person befinde die von allem diesen Kenntniß hat. Ist aber erst dieser Forderung Genüge geleistet, so ist es auch in jedem Betrachte nützlich und gut, daß zugleich andere Personen Mitglieder der Commissionen sind die durch einer genauen Kenntniß von dem besondern Interesse der Partheien, einer umständlicheren Bekanntschaft mit den Dingen welche am gewöhnlichsten Gegenstände der Streitigkeiten sind, endlich auch durch einen ausgezeichneten Grad von Hochachtung und Zutrauen in ihrem Distrikte, dazu beitragen können dasjenige bei den Partheien auszurichten, was vielleicht der richtigsten und scharfsinnigsten Argumentation nicht gelingen würde. Diese sind die Ursachen weswegen an einigen Orten in den Provinzen Prediger, angesehene Bauern und andre zu Mitgliedern der Vergleichs-Commissionen ernannt sind: Es ist bisher nicht möglich gewesen überall im Lande in jeder Commission einen Juristen ex professo anzusetzen, obschon dieses unfehlbar zu der volkommenen Organisation der Einrichtung beitragen würde, und vermuthlich geschehen

hen wäre, wenn nicht die Ernennung eines besoldeten Personales im ganzem Lande all zu beträchtliche Unkosten verursacht haben würde.

Daß die Ansetzung ungelehrter und der Rechte nicht kundiger Personen als Mitglieder der Vergleichs-Commissionen, Rabulisten und Leguleien bilden sollte, scheint um so weniger zu fürchten zu seyn, da die Commissionen keinen Vortheil dabei finden können das Recht zu verdrehen; wobei noch zu bemerken ist, daß derjenige der sich zu das schändliche Handwerk der Rabulisterei und Winkelschreiberei will gebrauchen lassen, auch ohne in der Vergleichs-Commission angesetzt zu werden, dieses traurige Studium wird erlernen können.

Ueber das Besetzen der Aemter in monarchischen Staaten hat der Recensent auf Veranlassung der Wahl des Personale zu den Vergleichs-Commissionen der Städte verschiedenes gesagt, das Stoff zum weiteren Nachdenken giebt, und dem philosophirendem Staatsmanne wichtig seyn muß. Es scheint übrigens eine eben so natürliche als richtige Idee zu seyn, daß die Männer, denen

die

die Bürger in so wichtige Angelegenheiten die Behandlung ihrer Wohlfarth anvertrauen, von diesen Bürgern selbst erwählt werden. Es giebt auch wohl keine sichrere Art als diese, um die geschiktesten Männer aus der Bürgerschaft auszufinden, indem keine Partheilichkeit bei der Besetzung dieser unbesoldeten Aemter zu erwarten ist. Ueberhaupt zeiget die ganze Organisation der Vergleichs-Commissionen deutlich an, daß es der Hauptzweck der Regierung gewesen ist den Unterthanen ein uneingeschränktes Vertrauen zu diesen Commissionen einzuflößen.

VI.

In der Verhandlung der Sachen dürften sich Schwierigkeiten ergeben, die, besonders wenn die Vergleichs-Commissionen ihre erste Reinheit verlieren sollten, zu grossen Weiterungen führen können, wie zum Beispiel in bürgerlichen Güterbeschlags- und persönlichen Arrest-Sachen. Hier wird freilich der Arrest erkannt, aber wenn das geschehen ist muss der Kläger

ger seinen Schuldner erst vor die Vergleichs-Commission fodern. Also in allen Concurs-Sachen trit diese Verzögerung ein, die, wie leicht zu beurtheilen ist, sehr weit ausgedehnt werden kann, wie nachher bei den Beweisführungen durch Augenschein und durch Zeugen bemerkt werden wird. (S. 557.)

Die Einwürfe welche hier gemacht sind haben ihren Grund darin, daß man die Begriffe von Arrest und von Concurs vermischt hat. Der Einrichtung in Dänemark zufolge gehört die Behandlung der Concurse und der Fallit-Massen unter die so genannte Theilungs-Gerichte (Skifte-Retter), und dergleichen Sachen sind von der Behandlung in den Vergleichs-Commissionen gänzlich ausgenommen. Die Arrest-Sachen aber sind von den Concurs-Sachen wesentlich verschieden. Bekantermaaßen giebt der bürgerliche Beschlag oder Arrest dem Creditor oder Arrest-Reqvirenten kein anderes Vorrecht als ein jus detentionis in dem mit Arrest belegten Gute oder Effekten: das Recht aber zu gerichtlicher

Exe-

Exekution (Udlæg), als ein modus acqvirendi dominii, tritt dann erst ein wenn der Arrest-Reqvirent durch richterliches Urtheil oder eine diesem Urtheile gleichgeachtete Rechtshandlung, die Bestätigung des Arrestes (quoad formalia et realia), und eine Entscheidung in der Hauptsache erworben hat. Um die Vergleichs-Einrichtung auf die Arrest-Sachen anzuwenden, war nur dieses zu beobachten, daß dem Arrest-Reqvirenten das jus detentionis vorbehalten (in integro) wurde; und es ist deswegen erlaubt den Arrest zu verfügen, ehe die Sache vor der Vergleichs-Commission eingeklagt wird, damit nicht der Schuldner, durch die Ladung an der Commission zum voraus von dem bevorstehenden Arreste unterrichtet würde, und dadurch Gelegenheit fände seine Besitzungen und Person dem Arreste zu entziehen. Wenn aber der Arrest verfügt ist, und die Sache darauf vor die Commission gebracht wird, ist das jus detentionis dem Arresthaber vorbehalten, indem die mit Arrest belegten Sachen in Verwahrung des Creditors oder des Gerichts zur Sicherheit bis zum

Aus-

Ausgang der Sache bleiben: Es ist folglich alsdann kein Grund mehr vorhanden, welcher die Behandlung der Sache vor der Vergleichs-Commission abrathen könnte, um so weniger da der Arresthaber, wenn er nicht durch einen Vergleich die geforderte Befriedigung vom Schuldner erhält, das unweigerliche Recht hat, die Sache an das Gericht zu förmlicher Procedur verweisen zu lassen, in welchem Falle natürlicherweise auch das jus detentionis, als gesetzliche Wirkung des Arrestes, ihm bis zur endlicher Entscheidung der Sache vor Gericht zukömmt. Es wird im folgenden gezeigt werden, daß der längste Aufschub den die Vergleichs-Commission, ohne Beistimmung des Klägers, dem Beklagten zugestehen darf, in den Städten eine Woche (zwei Wochen auf dem Lande in Dänemark, und vier Wochen auf dem Lande in Norwegen) * ist. Dieser kurze Aufschub ist die einzige Verzögerung und die einzige

* Der Grund dieses Unterschiedes liegt darinn daß die Sitzungen der Commissionen auf dem Lande, wegen den größeren Entfernungen, seltener sind als in den Städten.

zige Unbeqvemlichkeit die der Kläger leiden kann; und die Behandlung der Arrest-Sache in der Vergleichs-Commission kann also, in Rücksicht der geschwinden Expedition, keine andere Folgen haben als diese, daß in dem Falle wo kein Vergleich zu Stande kömmt, die endliche Entscheidung der Sache in den Stadt-Gerichten eine Woche (auf dem Lande resp. 2-4 Wochen) später erfolgt, wodurch doch keinesweges dem Kläger geschadet oder ein ihm gehöriges Recht benommen wird, indem das ihm zukommende jus detentionis in den arrestirten Sachen ununterbrochen fortdauert bis das End-Urtheil ihm ein vorzügliches Recht zur Exekution giebt, mit Ausschließung aller anderer Creditoren die keinen früheren Arrest oder ein gültigeres jus in re haben. Daß übrigens, wenn die Sache durch einen Vergleich abgemacht wird, dieser denselben effectum juris als das Urtheil des Gerichts sowohl in Betreff des Arrestes als der Hauptsache hat, erhellet aus dem vorhergehenden, wo gezeigt ist daß die Vergleiche, in Rücksicht auf die gerichtliche Exekution dieselbe Kraft als die Ur-

theile der Gerichtshöfe, und selbst des höchsten Gerichts haben.

In der Praxis ist es sehr gewöhnlich, daß die Arrest-Sachen, nachdem sie vor der Vergleichs-Commission gebracht sind, durch einen Vergleich geendiget werden, in welchen der Beklagte sich nicht allein verbindet den Arrest ohne weitere Rechtspflege als rechtsgültig und zur Beibehaltung des juris detentionis hinreichend zu erkennen, sondern auch die Bezahlung der Schuld in den vom Kläger vorgeschriebenen Terminen verspricht. Hiedurch werden die Kosten, der Zeitverlust und die Weitläuftigkeit der förmlichen Procedur erspart, und der Kläger erhält außer das ihm vorbehaltene jus detentionis in den arrestirten Sachen durch den Vergleich auch dasselbe Recht zur gerichtlichen Exekution, welches ihm sonst durch förmliches Urtheil wäre zuerkannt worden.

Aus allem diesen wird man leicht einsehen, daß die Behandlung der Arrest-Sachen in den Vergleichs-Commissionen dem Creditwesen keinesweges schaden könne, indem ein jeder

Cre-

Creditor, in den Fällen wo kein Concurs Statt findet, seine Rechte vorläufig durch Arrest ohne vorhergehende Behandlung in der Vergleichs-Commission geltend machen kann. Um die Unschädlichkeit dieser Behandlung der Arrest-Sachen ganz deutlich zu beweisen, ist nur folgendes zu bemerken: *a*) daß keine Sache wider den Willen des Klägers in die Länge gezogen werden kann; *b*) daß in der Realitet der Sache nichts ohne Genehmigung des Klägers geschehen kann; *c*) daß der Kläger durch den vorläufigen Arrest die vollkommenste Gewißheit erhält, daß die mit Arrest belegte Sachen zu seiner Sicherheit an der Stelle verbleiben bis die Schuld bezahlt ist.

VII.

Wie leicht ſich ein Vorwand finden laſſe um durch das Verfahren der Vergleichs-Commiſſion die Sachen in die Länge zu ziehen geht daraus hervor: daſs in Sachen, wo es auf Beſichtigungen ankömmt, die Partheien ſich vor ihrer Erſcheinung mit Urkunden und topographiſchen Kar-

ten verſehen müſsen, auch, wenn die Partheien es verlangen, die Vergleichs-Commiſsion entweder ſelbſt oder durch Kunſtverſtändige eine Beſichtigung anſtellen kann. Dieſes iſt offenbar ein anticipirtes rechtliches Verfahren und vorzeitiger Beweis durch Augenſchein. (S. 557.)

Wenn die Partheien über einen Punkt ſtreitig ſind, der nicht durch Urkunden ins Licht geſetzt werden kann, muſs er durch Zeugen bewahrheitet werden. Die Commiſsion ertheilt alsdann dem Kläger (warum nicht auch dem Beklagten, denn dieſer muſs ja ebenfalls ſeine Einwendungen beweiſen?) die erforderliche Friſt zur Beeidigung vor dem beikommenden Gericht. Hier geſchiehet die Abhörung: Der Kläger erhält den verſiegelten Rotulum. Die Vergleichs-Commiſsion tritt dann wieder auf, lieſst den Partheien die Zeugen-Ausſage vor; ſagt ihnen wie das Urtheil, (alſo ohne Gegen-Beweis, ohne Deductions- und Exceptions- oder Gegendeductions-

tions-Schrift) ausfallen müsse und sucht sie dadurch zum Vergleich zu stimmen.

Wenn der Beklagte einen Gegenbeweis führen will, muss er damit bis zur förmlichen Verhandlung Anstand nehmen. Von einem dem Beklagten aufliegenden Beweise und dem Kläger freistehenden Gegenbeweise ist nirgends die Rede. — Wie sehr eine solche halbe und anticipirte Beweisführung einer guten Procefs-Ordnung widerspricht, und nachher die Verhandlung verwirrt, wird jeder Rechtsverständige beurtheilen. (S. 559.)

Es ist verfügt dass die Sachen vor der Vergleichs-Commission in den Städten nur acht Tage, auf dem Lande in Dänemark vierzehn Tage und in Norwegen vier Wochen dauern sollen, von dem in der Ladung bestimmten Verhandlungstage an gerechnet: Diese Frist kann aber verzögert werden 1) durch das Verspäten der Ladung, 2) durch das Verschieben des Termins in der Ladung, 3) durch den erfoderten

derten Beweis durch Urkunden, Karten, Augenſchein, 4) durch die Zeugen-Abhörung, 5) durch Compromiſs auf Eide, 6) durch begründetes Ausbleiben der einen oder der andern Parthei. Dieſes iſt wohl genug um das zu rechtfertigen was vorhin von der möglicheu Verzögerung in ſummariſchen Sachen geſagt iſt. (S. 561.)

In ſo fern dieſe Einwürfe die vermeinte Verzögerung der Sachen durch Beweisführungen betreffen, iſt hauptſächlich darauf zu achten, daß es vorerwähntermaaßen den Vergleichs-Commiſsionen in ihrer Inſtruktion gänzlich verboten iſt, unter welchem Vorwande es auch ſey, dem Beklagten, ohne Einwilligung des Klägers längeren Aufſchub als eine Woche in den Städten zwei Wochen auf dem Lande in Dänemark, und vier Wochen in Norwegen zu erlauben. Wenn dieſer Termin verfloßen iſt, hängt es alſo einzig und allein vom Kläger ab ob er dem Beklagten weiteren Aufſchub vergönnen will oder nicht, ſo daß die Vergleichs-Commiſsion alsdann, ſobald der Kläger ſolches verlangt, die Sache, falls ſie nicht

nicht auf der Stelle verglichen werden kann, ans Gericht verwiesen muß. Der Beklagte hat gleichfalls das Recht sich dem vom Kläger verlangten Aufschub zu widersetzen, und die Sache sogleich ans Gericht verweisen zu lassen, außer in dem Falle daß der Kläger Zeugen abhören lassen will, wovon im folgenden ausführlicher gehandelt werden soll. Es erhellet hieraus, daß nach Verlauf der bestimmten Zeit von eine, (zwei bis vier) Wochen die Sache niemals wider den Willen des Klägers, und auch nicht wider den Willen des Beklagten (außer in dem Falle von Zeugen-Abhörung) in der Vergleichs-Commission aufgeschoben werden kann. Nach Entwickelung dieser Grund-Regeln für das Aufschieben der Sachen gehen wir jetzt zu der Untersuchung der Frage über: Ob die Einrichtung in Rücksicht auf den znm Zeugenverhör erforderlichen Aufschub mit den Rechts-Principen übereinstimmend, oder in Widerspruch mit diesem und überhaupt schädlich sey?

Ein jeder Rechtsgelehrter weiß, daß wenn in einer Rechtssache die Klage und Forderung (postula-

stulatio) des Klägers sich auf eine Thatsache (factum) gründet, und dieses Faktum von den Beklagten geläugnet wird, der Kläger das von ihm behauptete Faktum der Rechtsregel nach beweisen, und dem Gerichte den Beweis vorlegen muß. Eben so verhält es sich mit der Behandlung der Sachen in der Vergleichs-Commission: Diese ist nemlich, wenn der Beklagte das vom Kläger behauptete Faktum läugnet, auch nicht im Stande ihr Geschäft zu verrichten, welches darinn besteht daß sie ihre Meinung von der Sache darlegt und den Vergleich vorschlägt; denn es ist klar daß der Vergleichs-Vorschlag sich auf der Wahrheit der angegebenen Thatsachen gründen muß, und der Kläger muß, wenn er wünschet daß die Commission einen auf Recht, Billigkeit und Wahrheit gegründeten Vorschlag thue, sie durch Vorlegung gültiger Beweise in den Stand dazu setzen; zur Erreichung dieser Absicht ist es aber nothwendig dem Kläger die zur Herbeibringung der Beweise nöthige Frist zu vergönnen; denn da er die Exception oder die Läugnung des Beklagten nicht voraus weiß, so ist es nicht zu ver-

verlangen, daß er die Beweise schon in Bereitschaft haben sollte ehe er die Exception oder die Läugnung kennt. Dem zufolge wird, wenn der Beklagte in der Vergleichs-Commission die vom Kläger behauptete Fakta läugnet, und der Kläger einen Aufschub um die Zeugen vor Gericht abhören zu lassen verlangt, ihm ein solcher Aufschub verstattet, welches auch Statt findet, falls der Kläger um Besichtigungen, Situations-Karten (in Sachen die liegende Gründe, Servituten u. s. w. betreffen) zu erwerben, Aufschub in der Sache verlangt. Doch ist es dem Kläger keinesweges als Pflicht befohlen dergleichen Erläuterungen und Beweise während des Ganges der Sache in der Vergleichs-Commission vorzuzeigen: Findet er selbst es nicht nöthig die Commission durch Beweise und Dokumente in den Stand zu setzen ihre Meinung von der Sache zu äußern, dann stehet dieses ihm frei: Er hat das volkommenste Recht die Sache gleich ans Gericht verweisen zu lassen, und die Commission kann alsdann keinen weitern Aufschub als die zum Vortheil des Beklagten bestimmte Zeit (eine, zwei bis

vier

vier) Wochen erlauben. Wenn in der recensirten Schrift von der Beweis-Erwerbung als einer nothwendigen Bedingung geredet wird, so ist dieses so zu verstehen, daß die Beweiserwerbung in Läugnungsfällen zur richtigen und volständigen Behandlung der Sache in der Vergleichs-Commission gehöret; es hängt aber gänzlich vom Kläger ab ob er den Beweis während der Behandlung in der Commission zuwegebringen will oder nicht, und seine Weigerung in diesem Falle hat keine andere Folgen als daß der Vergleich, der vielleicht nach zuwegegebrachten Beweis hätte Statt finden können, jetzt verfehlt wird: denn es versteht sich von selbst daß eine redliche und gewissenhafte Vergleichs-Commission sich nicht darauf einlassen wird, in einer Sache wo die nöthige Kenntniß der Thatsachen mangelt, eine Meinung zu äußern oder einen Rath zum Vergleich zu geben. Die obenerwähnte freie Wahl mußte aber deswegen dem Kläger zugestanden werden, weil alles was auch nur den Schein von Zwang haben könnte von dieser Einrichtung ent-

entfernt, und die ganze Behandlung der Sache den Partheien überlassen werden mußte.

Nachdem es also gezeigt ist, daß dem Kläger in Rücksicht auf der Zuwegebringung der Beweise kein rechtswidrigrer Zwang auferlegt ist, entstehet nun weiter die Frage: Ob eine solche Beweiserwerbung, wenn sie während der Behandlung in der Vergleichs-Commission auf Verlangen des Klägers geschieht, entweder ihm oder dem Beklagten auf irgend eine Weise z. B. durch Verzögerung der Hauptsache schaden könne? Wir untersuchen diese Frage erstlich mit Rücksicht auf den Kläger: Nach der bekannten Rechts-Regel, affirmanti incumbit probatio, welche in allen Rechtsverhandlungen gilt, muß der Kläger ehe er vor Gericht das verlangte Urtheil erhalten kann, die nach der Natur der Sache und der Procedur nöthige Beweise dem Gericht vorlegen. Die Führung des Beweises muß folglich, wenn der Kläger ein seinem Verlangen gemäßes Urtheil erwarten will, stets vor dem End-Urtheile vorausgehen. Wenn also der Kläger während der Behandlung der Sache in der Vergleichs-Commission

mission die nöthigen Beweise erwirbt, dann thut er nichts weiter, als was er auch sonst vor Gericht hätte thun müssen, dieses nehmlich daß er die von ihm in der Klage angegebene Fakta beweiset; er hat aber durch die Beweisführung während der Behandlung in der Vergleichs-Commission theils nichts verlohren, theils wirklich gewonnen: **Er hat nichts verlohren**; denn die Zeit und Unkosten, welche diese Beweiserwerbung verursacht, würden ebenfalls Statt gefunden haben wenn er nach Verweisung der Sache ans Gericht, und nach angefangener Procedur die Beweise hätte erwerben sollen: **Er hat wirklich gewonnen**; denn er ist durch Erwerbung des Beweises in den Stand gesetzt einen Vergleich zu erlangen, der sonst nicht hätte erhalten werden können; ferner ist er durch den schon erworbenen Beweiß im Stande, wenn die Sache nicht verglichen, sondern vor Gericht gebracht wird, sie ohne weiteren Aufschub von seiner Seite zum Spruch kommen zu lassen: Dieses in Rücksicht auf den Kläger. Was demnächst den Beklagten betrifft, ist es klar daß dieser eben

so

so wenig durch Erwerbung der Beweise während der Behandlung in der Vergleichs-Commission und den dadurch verursachten Aufschub, leiden kann; denn *a*) der Aufschub der Sache kann unmöglich dem schaden der vor Gericht nichts als Freisprechung von der Klage verlangt; *b*) hat er aber Gegen-Forderungen, und stellt er sich als Wider-Kläger (Contra-Citant) dar, dann gilt für ihn dasselbe was für den Kläger gilt, und er kann in dem Falle seine Widerklage gleich ans Gericht verweisen lassen und sie durch förmliche Procedur verfolgen. *c*) Wird die Sache nicht durch einen Vergleich geendiget und kömmt sie also vor Gericht, so wird doch dem Kläger die nöthige Frist vergönnt seine Beweise beizubringen, und der Beklagte muß diese Zeit abwarten ehe das End-Urtheil fallen kann; Ob aber die Sache vor der Commission oder vor Gericht schwebt kann dem Beklagten ganz gleichgültig seyn. *d*) Die Unkosten der Beweisführung werden vom Kläger ausgelegt, bis es durch den Vergleich oder durch Urtheil des Gerichts bestimmt wird wer von beiden, der Kläger oder

der

der Beklagte sie tragen soll. *e*) Wünscht der Beklagte auch seinerseits Beweise zu erwerben, so stehet dieses ihm während die Sache auf Verlangen des beweisführenden Klägers vor der Vergleichs-Commission schwebet, frei, nur mit der Einschränkung, daß so bald der Kläger die Abweisung der Sache zum Gericht verlangt, dieses geschehen muß; in welchem Falle der Beklagte den zur Führung seines Beweises nöthigen weiteren Aufschub vom Gericht erwarten muß.

Aus allem diesem folget *a*) daß die Beweisführung während der Behandlung der Sachen in der Vergleichs-Commission mit den Rechts-Principen in keinem Widerspruch ist, und daß sie, so wie sie durch der Instruktion der Vergleichs-Commission modificirt ist, weder dem Kläger noch dem Beklagten gegründete Rechte benimmt; *b*) daß durch solcher Beweisführung weder dem Kläger noch dem Beklagten Verlust der Zeit oder der Unkosten verursacht wird, daß keine Verzögerung unnöthigerweise dadurch veranlaßt, sondern daß vielmehr der richtige und schnelle Fortgang der Sache befördert wird.

Von

Von den Beweisen durch Augenschein, Besichtigungen, Taxationen, Situations-Karten u. d., gilt dasselbe was über die Beweisführung durch Zeugen bereits gesagt ist: Nur muß von den Besichtigungen die von der Vergleichs-Commission selbst geschehen bemerkt werden, daß diese nicht ohne Beistimmung beider Partheien Statt finden.

Der Recensent findet weiter darinn eine Unrichtigkeit, daß dem Beklagten nicht wider den Willen des Klägers, oder ohne Einwilligung desselben, die Frist zu Beweisführung von seiner Seite so wie dem Kläger vergönnet wird, woraus, der Meinung des Recensenten nach eine halbe und anticipirte Beweisführung, eine Verwirrung der Procedur, und ein Mangel erforderlicher Kenntniß der Sache entstehen müsse: Um diese Zweifel zu heben, und um die Frage zu beantworten: Ob dem Beklagten eben so wie dem Kläger, während die Sache vor der Vergleichs-Commission schwebet, ohne Einwilligung des Klägers Zeit vergönner werden solle seine Beweise zu erwerben? ist folgendes anzumerken:

1) Da

1) Da es der Rechts=Regel zufolge dem Kläger aufliegt Beweise der von ihm angegebenen und von dem Beklagten widersprochenen Thatsachen vorzulegen, der Beklagte hingegen nur in überaus wenigen und einzelnen Fällen verbunden ist Beweise seiner Exception zu verschaffen, so ist gemeiniglich keine Ursache da, dem Beklagten einen Aufschub zur Beweisführung zu verstatten. 2) Sollten die vom Kläger zuwegebrachte Beweise durch Zeugen dem Beklagten Anlaß geben weitere Erläuterungen zu verschaffen, um die Aussagen der Zeugen abzubeweisen, dann hat er zu diesen Behufe ein unzweifelhaftes Recht, den Zeugen Contra-Quästioneu in demselben Verhöre, zu welchen er jedesmahl geladen wird, vorzulegen. 3) Kann der Beklagte nicht auf diesen Wege hinlängliche Beweise erwerben, will der Kläger ihm auch nicht während die Sache vor der Vergleichs=Commission schwebet die nöthige Frist zu Erwerbung des Beweises verstatten, dann stellt er sich als Wider=Kläger dar, und wird in so fern als Kläger behandelt, nur daß die, zufolge der ersten Klage angefangene Sache,

che, sobald der Kläger es verlangt, ans Gericht verwiesen werden muß, in welchem Falle der Widerkläger den zur Erwerbung seines Beweises nöthigen Aufschub vom Gericht erwarten muß. 4) Im Falle daß der Kläger, unter dem Vorwand Zeugen abhören zu lassen, die Sache längere Zeit bei der Vergleichs-Commission aufhält als es nöthig ist * oder als der Beklagte in Rücksicht auf die endliche Entscheidung wünschet, stehet es diesem frei, nach eingegebener Widerklage, diese ans Gericht verweisen zu lassen, den Kläger vor Gericht zu laden und danach vom Gericht entscheiden zu lassen ob der Kläger unnöthiger Verzögerung schuldig ist, in welchem Falle die Realitet der Sache nicht allein vom Gericht zugleich entschieden, sondern auch dem Widerkläger Erstattung für den Zeitverlust und Unkosten zuerkannt wird. Aus diesem erhellet also daß dem Beklagten in keinem Betracht durch Verweigerung

* Die Vergleichs-Commission hat keine Competenz über diesen Punkt zu entscheiden, weil überhaupt keine Jurisdiktion von ihr ausgeübt werden darf.

rung des zur Beweiserwerbung nöthigen Aufschubs geschadet werden kann.

Es ist übrigens nicht zu läugnen daß es Fälle giebt (wie auch schon angezeigt ist) in welchen es dem Beklagten zur richtigen Behandlung der Sache von seiner Seite nothwendig seyn konnte Beweise durch Zeugen oder andere Erläuterungen zu schaffen (welches doch, weil der Beklagte gewöhnlich als Excipient und nicht als Widerkläger auftritt, seltener geschehen wird). Wenn in diesen Fällen der Kläger nicht die Zeit abwarten will um den Beklagten seine Beweise führen zu lassen, werden natürlicherweise der Vergleichs-Commission die Hülfsmittel fehlen um den wahren Stand der Sache einzusehen, woraus denn folget daß sie keinen Vergleich vorschlagen kann. Aber, außer daß diese Fälle selten eintreffen und daß ihnen überhaupt, zum Vortheil des Beklagten, obenerwähntermaaßen theils durch Widerklagen theils durch der Procedur vor Gericht abgeholfen werden kann, war es mit den ganzen Plan der Vergleichs-Einrichtung und hauptsächlich mit den so ganz wesentlichen Gegenstand den

schnel-

schnellen und ununterbrochenen Fortgang der Rechtssachen unvereinbar, dem Beklagten einigen Aufschub, wider den Willen und ohne Einwilligung des Klägers zu verstatten, weil daraus eine Verzögerung der Sachen folgen würde, die von einen muthwilligen und übelgesinnten Beklagten leicht zum Schaden des Klägers konnte gemisbraucht werden. Der Gesetzgeber hat bei der Organisation der Vergleichs-Einrichtung den Grundsatz nie aus den Augen verlieren wollen, daß dem Kläger unwidersprechlich das Recht zukömmt seine Klage sogleich ans Gericht verweisen zu lassen, und die Sache sobald er es will durch förmlicher Procedur zu verfolgen. Es mußte dem zufolge dem Gesetze genug seyn die Einrichtung solchergestalt zu organisiren, daß dem Beklagten Gelegenheit gegeben wurde, falls er die nöthigen Beweise nicht währeud der Behandlung in der Vergleichs-Commission zuwegebringen konnte, dieses bei der Procedur vor Gericht wieder einzuhohlen: Zum Vortheil des Beklagten konnte nichts mehr als dieses geschehen, da der Gesetzgeber in keinem Stücke von dem obenge-

nannten Haupt-Grundsatze abweichen wollte, und es gänzlich vom Kläger abhängen mußte, wie und wenn er seine Sache vor Gericht bringen wollte: Es ist dieses einer der vielen Fällen in welchen der Gesetzgeber, um den festen und unwandelbaren Rechts-Principen treu zu bleiben, sich an einem geringeren Grad von Volkommenheit genügen lassen, und auf die höhere Volkommenheit die sonst zu erreichen gewesen wäre, Verzicht thun muß.

Endlich ist noch dieses zu bemerken, daß die jetzterwähnte Weigerung des Aufschubs zu Erwerbung der Beweise von Seite des Beklagten unter keine Umstände andre Folge haben kann als diese, daß der Vergleich nicht Statt findet, indem die Commission die von den wahren Zusammenhang der Sache in diesem Falle nicht unterrichtet ist, sich auf keine Vermittelung einlassen kann; Da aber der Mangel des Vergleichs wiederum durch Urtheil des Gerichts ersetzt wird, so ist weder für den Kläger noch für den Beklagten irgend ein Verlust gesetzmäßiger Rechte zu fürchten. Wenn also in der Recen-

sion

sion von halber und anticipirter Beweisführung und daraus entstehender Verwirrung geredet wird, so ist es offenbar daß hier wiederum diese wichtige Umstände aus der Acht gelassen sind: *a*) daß die Commission auf keine Weise entscheidet, sondern daß dieses den Partheien allein überlassen ist; *b*) daß nichts vorgenommen werden kann worüber beide Partheien nicht einig sind; *c*) daß die Commission in dem Falle daß der zuwegegebrachte Beweis nur halb, daß heißt einseitig ist, keinen Vergleich vermitteln wird; *d*) daß der Beklagte wenn er nicht während der Behandlung in der Commission seine Beweise zuwegegebracht hat, solches bei der förmlichen Procedur thun kann, und überhaupt *e*) daß der dem Kläger erlaubte Aufschub zur Führung der Beweise, so wie auch die Verweigerung des Aufschubs für den Beklagten, beiden Partheien in Rücksicht auf den endlichen Ausgang der Sache durch Vergleich oder durch Rechtsspruch nicht schädlich sondern hingegen vortheilhaft ist, indem weder Zeit noch Kosten verlohren gehen, und der schnelle Fortgang der Sache vor Gericht dadurch befördert wird.

wird. Wenn von Deduktions-Schrift und Gegendeduktions-Schrift die Rede ist, so ist dies ein Beweis daß man die förmliche Rechts-Procedur mit der Vergleichs-Vermittelung, in welcher kein schriftlicher sondern nur ein mündlicher Vortrag beider anwesenden Partheien Statt findet, mit einander verwechselt.

Was zuletzt den Umstand betrifft, daß die Zeugen vor Gericht, und nicht in der Vergleichs-Commission ihre Aussage thun, ist zu bemerken daß die Commission keine Jurisdiktion hat, und die zu beeidigende Aussage der Zeugen folglich nicht hier geschehen darf; auch wird es jedem Rechtsverständigen einleuchten, daß die vom Recensenten erwähnte unbeeidigte Aussage der Zeugen keinen effectum juris haben könne, und daß also durch Annehmung solcher Zeugniße die Zeit unnützerweise verschwendet würde.

VIII.

Es ist bestimmt gesagt, daſs die Gerichte keine Sachen annehmen müsſen die nicht vor der Vergleichs-Commisſion eincitirt gewe-

gewesen sind, wenn sie dahin gehören. Man muss daher (S. 55) so verstehen dass beim Ausbleiben des Klägers, die Klage für nichtig erklärt wird. Aber warum wird sie dann aus der Registratur der Commission ausgestrichen? Wenn der Beklagte nicht erscheint, aber moram purgirt, kann nicht die Commission, die keine Gerichtsbarkeit hat, über die vorgebrachten Gründe des Ausbleibens entscheiden, sondern der beikommende Richter thut es bei dem gerichtlichem Verfahren. Bleibt aber der Beklagte ganz aus, so wird er, selbst wenn er nachmals die Hauptsache gewinnt, vom Gerichte verurtheilt 1) die Processkosten zu erstatten, 2) die poena temerarii litigii zu bezahlen, 3) den Schaden der aufgehaltenen Sache dem Kläger zu ersetzen, 4) Die Kosten der Vergleichs-Commission zu tragen. Der Kläger scheint in solchen Contumacial-Fällen zu gelinde behandelt zu seyn, und sollte wenigstens dem Beklagten Schaden und Kosten erstatten, und

war-

warum nicht auch als temerarius litigans bestraft werden? Jetzt kann jeder, wer will, sich den Spass machen, einen andern vor die Vergleichs-Commission zu ziehen.

Man kann hiemit nicht recht verbinden was (S. 57) gesagt ist, wenn beide Partheien ausbleiben. Alsdann kann bei der gerichtlichen Verhandlung, derjenige Theil der moram purgirt, von dem Gegner eine Rechtfertigung seines Ausbleibens verlangen, und kann er die nicht beibringen, so bezahlt er, wie vorhin gesagt ist, Kosten, Schaden und Brüche. — Wie ist dieses damit zu verbinden dass beim Ausbleiben des Klägers die Klage für nichtig erkannt wird? Sie kann also nicht allein gültig, sondern mit Schaden und Kosten, auch bey dem Verluste in der Hauptsache gerettet werden. (S. 558.)

Die Fälle, in welche die eine oder andere Parthei sich der Contumaz schuldig macht sind auf mannichfaltige Arten abwechselnd und verschie-

schieden; z. B. der Kläger erscheint, der Beklagte nicht — der Beklagte erscheint, der Kläger nicht — der Kläger stellt sich persönlich, der Beklagte bleibt aus — der Beklagte erscheint persönlich, der Kläger sendet einen bevolmächtigten — beide Partheien bleiben aus — oder beide senden bevolmächtigte u. s. w.

Um einen sichern Leitfaden zur Beurtheilung der Contumacial-Fälle zu haben und um nicht durch den vielen Verschiedenheiten irre geführt zu werden, ist es nothwendig statt einer Anzeige aller möglichen Fälle * gewisse algemeine Regeln festzusetzen, nach denen jedesmahl entschieden werden kann ob der ausbleibende als contumax anzusehen sey oder nicht, und wie er im ersten Falle bestraft werden solle. Diese Regeln sind bereits in der recensirten Schrift angezeigt;

Da

* Dieses ist auch in der recensirten Schrift, um den Leser nicht durch ein unnützes Detail zu ermüden, vorbeigegangen. Der Rechtsgelehrte und der Praktiker werden die verschiedene Contumacial-Fälle von selbst auseinander zu setzen wißen.

Da aber die Recension auf einige Misverständniße deutet, wird der Leser dieselben Regeln hier von neuen vorgetragen finden.

Die Haupt-Regel ist folgende: Jedermann der vor der Vergleichs-Commission geladen wird, ist verbunden sich persönlich, zu der in der Ladung bestimmten Zeit zu stellen, oder wenn er durch eine gesetzmäßige und beweisliche Verhinderung davon abgehalten wird, einen bevolmächtigten zu senden.

Die verschiedene Arten der gesetzmäßigen Verhinderungen sind in der Verordnung bestimmt angezeigt.

Die Pflicht sich nach geschehener Ladung in der Vergleichs-Commission persönlich einzufinden, oder im Falle einer gesetzmäßigen Verhinderung, einen bevolmächtigten zu senden, muß wie ein jedes befehlende Gesetz mit einer Strafe im Uebertretungsfalle verbunden seyn. Die Regeln nach welchen diese Strafen bestimmt werden sind folgende:

Wenn der Kläger nach geschehener Ladung nicht persönlich erscheinet, oder in Verhinderungsfalle einen bevolmächtigten sendet, wird

ohne

ohne Rücksicht darauf zu nehmen ob der Beklagte sich gestellt hat oder nicht, die Klage für nichtig (actus nullus) erklärt, die Sache wird aufgehoben *, und nicht weiter behandelt, bis eine neue Klage eingegeben wird, welche denn eine ganz neue Behandlung der Sache zur Folge hat. Hat aber der Beklagte, wenn die Klage wegen Ausbleiben des Klägers für nichtig erklärt und die Sache gehoben wird, sich persönlich gestellt, oder einen bevolmächtigten gesendet, so wird solches zum Protokol geführt, und dieses sein Erscheinen vor der Commission kommt ihm bei der Behandlung der Sache nach eingelieferter neuer Klage zu gute.

Wenn der Kläger erscheint oder einen bevolmächtigten sendet, der Beklagte hingegen nach gehörig verkündeter Ladung ganz ausbleibt, wird die

* Dieses ist in der recensirten Schrifft folgendermaßen ausgedrückt, daß die Sache aus der Registratur der Commission ausgestrichen wird, welches so zu verstehen ist, daß die Sache ohne weitere Behandlung gehoben und aus dem Protocolle der Commission, bis eine neue Klage eingegeben wird, herausgehet.

die Sache auf Verlangen des Klägers ans Gericht verwiesen, und der Beklagte als contumax bestraft. Doch kann, wenn der Beklagte ausbleibt und der Kläger die Wiederhohlung der Ladung verlangt, solches geschehen; auch kann in dem Falle daß der Beklagte erweislich, zur Zeit der Insinuation der Ladung, auf einer Reise, und also von der Ladung nicht unterrichtet ist, die Commission ex officio eine neue Ladung zur nächsten Session veranstalten.

Die Strafen der Contumaz, welche dem zuerkannt werden der nach insinuirter Ladung entweder ausbleibt und keinen bevolmächtigten sendet oder ohne eine gesetzmäßige Verhinderung zu beweisen einen bevolmächtigten sendet, sind folgende: *a*) Bezahlung der vom Gegner ausgelegten Proceßkosten vor Gericht, *b*) Erstattung des Schadens den der Gegner durch Zeitverlust und fruchtlose Erscheinung in der Vergleichs-Commission gelitten hat, *c*) Erlegung der Brüche als temere litigans, *d*) Erstattung der Kosten vor der Vergleichs-Commission. Diese Strafen können nach den Umständen so wohl dem

dem Kläger als dem Beklagten auferlegt werden wenn die Sache vor Gericht kommt; finden also nicht Statt wenn der Kläger ganz ausbleibt, weil alsdann die Sache geradesweges von der Commission aufgehoben wird.

Die Wahrheit und Gesetzmäßigkeit der vom ausbleibenden angegebenen Verhinderung wird von dem competenten Gericht und nicht von der Vergleichs-Commission entschieden, und die Commission hat weiter nichts zu thun, als das Ausbleiben oder das Erscheinen der Partheien zu bezeugen.

Alle diese Vorschriften gründen sich auf der Wichtigkeit der persönlichen Gegenwart der Partheien vor der Vergleichs-Commission. Es ist unstreitig die Pflicht eines jeden Bürgers, der nicht durch andere nothwendige Geschäfte verhindert ist, seine Sache selbst vor der Vergleichs-Commission zu verfolgen, wo dieses weder Zeit- noch Geld-Verlust verursachet, wo es keiner künstlichen Behandlung oder studierter Reden bedarf, und wo selbst der ungelehrte und unerfahrne sich ohne Gefahr freimüthig einstellen kann.

Der

Der Recensent findet, "daß der Kläger, wenn er ausbleibt, zu gelinde behandelt wird, daß ein jeder deswegen sich den Spaß machen konnte einen andern vor der Commission zu laden" und dann, selbst ausbleibend ihm vergebens den Gang zur Commission machen lassen: Hierbey ist zu achten: *a*) daß der Kläger der wirklich den Vorsatz hat seine Sache vor Gericht zu verfolgen, für sein Ausbleiben dadurch hinlänglich gestraft ist, daß die Sache aufgehoben und die Klage für nichtig erklärt wird, und daß er, falls er ohne gesetzmäßige Verhinderung einen bevolmächtigten sendet, die Strafe der Contumaz vor Gericht leiden muß, *b*) Daß die persönliche Erscheinung des Beklagten, im Falle des Ausbleibens des Klägers, dem Beklagten bei der Behandlung der Sache, nach neuer Klage, zu gute gerechnet wird, und daß der Beklagte nicht verbunden ist öfterer zu erscheinen. *c*) Daß in jedem Fall der Beklagte der sich auf diese Weise vergebens gestellt hat, vor Gericht, wenn er hier zur Erstattung des Zeitverlustes und der Kosten procediren

diren will, diesen Schaden-Ersatz durch Urtheil des Gerichts vom Kläger erhalten wird. Der Beklagte kann folglich in diesen Fällen keinen Schaden zu befürchten haben.

Was in der recensirten Schrift S. 57 gesagt ist, gilt nur von dem Falle daß beide Partheien, anstatt selbst zu erscheinen bevolmächtigte senden, und eine gesetzmäßige Verhinderung vor Gericht nicht beweisen können. Von dem Falle daß beide Partheien gänzlich ausbleiben, konnte hier nicht die Rede seyn, weil die Sache alsdann ohne Behandlung von der Vergleichs-Commission aufgehoben wird, und also nicht gerichtlich behandelt werden kann, indem der Kläger die zu diesem Behufe nothwendige Attestation nicht von der Commission erhält.

IX.

Nach (S. 39) gehören auch Verbal- und Real-Injurien, wenn nicht ex officio verfahren wird, vor die Vergleichs-Commission. Aber in allen Real-Injurien-Sachen muss ex officio verfahren werden, und

dass

daſs Injurienſachen zu der Polizei-Unterſuchung gehören, erhellet daraus, daſs die geſetzlichen Geldſtrafen bei ſtattfindenden Vergleich erlasſen ſind. Auch kann es oft einem Beleidigten anſtöſsig ſeyn, wenn er, da das Verzeihen ex mero arbitrio abhängt, ſich dazu nicht geneigt findet, dennoch genöthigt iſt ſeinem Beleidiger einen Vergleich anzubieten, und wenn er ihn nicht annimmt, wohl gar für unverſöhnlich zu gelten. (S. 557.)

Daß eine jede Injurie, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört wird, ein Gegenſtand der Juſtiz iſt und als ſolcher ex officio behandelt werden muß, leidet keinen Zweifel. Es ſind aber viele Arten von Injurien, durch welche bloß einzelne Perſonen beleidiget werden, ohne daß die öffentliche Sicherheit auf irgend eine Weiſe darunter leidet: Dieſes gilt beſonders von den Verbal-Injurien, indem die Begriffe und Meinungen von der Ehre ſo ganz verſchieden und öfters thöricht ſind. Es würde daher zu großen Verwirrungen und unnöthige

Wei-

Weiterungen führen wenn man die Polizei-Gerichtsbarkeit auf alle die Fälle ausdehnen wollte in welchen ein einzelner Bürger sich beleidiget glaubt. Nur dieses fordert die Aufrechthaltung der bürgerlichen Sicherheit, daß dem Beleidigten der Weg des Rechts stets offen bleibe, und daß ein jeder der wirklich beleidigt ist und keinen billigen Vergleich erhalten kann, wenn er die Kosten des förmlichen Proceßes nicht selbst zu tragen vermag, mit dem Beneficio processus gratuiti unterstützet werde: Dieses stimmt auch mit den in den neueren Gesetzgebungen angenommenen Grundsätzen überein, indem überall auf den Unterschied zwischen privat und öffentliche Injurie-Sachen Rücksicht genommen ist.

Daß es dem Beleidigten zur Pflicht gemacht werden sollte einen Vorschlag zum Vergleich zu thun oder den vom Beleidiger gethanen Vorschlag anzunehmen, ist ein Misverständniß. Das Verzeihen, oder Annehmen des vorgeschlagenen Vergleichs hängt gänzlich vom Kläger ab, und der Vorschlag zum Vergleich muß von den Beleidigenden, oder allenfalls von der Commission ge-

G schehen.

schehen. Daß aber der Beleidigte, wenn er einen vorgeschlagenen billigen und anständigen Vergleich verwirft, und hingegen Lust zum Proceßiren zeigt, nicht mit dem Beneficio paupertatis oder processus gratuiti unterstützt wird, um jene Lust zu befriedigen, ist nicht allein billig sondern auch gerecht; Nur muß es ihm frei stehen seine Sache vor Gericht zu verfolgen, und die Erstattung der entrichteten Kosten, falls der Spruch zu seinen Vortheil ausfällt, vom Gegner zu erhalten.

X.

Aus Nachsicht werden, wenn derKläger damit zufrieden ist, die Ladungen an den ausgebliebenen Beklagten zwei oder dreimahl wiederhohlt. Uns deucht der Vergleich muss immer von dem freien Willen der Partheien abhängig seyn, und da das Procesſiren ein gesetzliches Rechtsmittel ist, kann derjenige der es durchaus zur Hand nehmen will, nicht weiter bestraft werden als in so weit es die Gesetze gegen muthwillig streitende verfügen, und

es ist gleich, ob man durch persönliche Erscheinung, oder als contumax erkläret, dass man von keinem Vergleiche hören wolle. (S. 558.)

Die an dieser Stelle erwähnte Wiederhohlung der Ladung ist offenbar zum Vortheil des Beklagten. Findet er es für gut der wiederhohlten Ladung Gehorsam zu leisten, so entziehet er sich dadurch der Strafe der Contumaz. Will er aber nach wiederhohlter Ladung noch nicht erscheinen oder einen bevolmächtigten senden, und ziehet er also jene Strafe vor, so ist ihm eben so wenig durch die zweite oder dritte als durch die erste Ladung ein Zwang auferlegt, und er kann nach jener, so wohl als nach dieser ausbleiben. Der Beklagte kann also durch die wiederhohlte Ladung keinen Schaden leiden: Eben so wenig kann aber auch dem Kläger dadurch geschadet werden, indem es (mit Ausnahme des einzigen Falles daß der Beklagte bei Insinuation der Ladung auf einer Reise begriffen wäre) gänzlich von ihm abhängt ob er die Ladung wiederhohlen lassen will oder nicht.

XI.

Die Volziehung (des Vergleichs) wird wie bei jedem gerichtlichen Urtheile, nach Ablauf von einem Jahr und ſechs Wochen verjährt, und kann nur, ſo wie durch ein neues Urtheil, durch einen neuen Vergleich wieder erhalten werden: Dann dient aber der erſte Vergleich zum Beweiſe der Gültigkeit der Foderung. Sollte der Beklagte ſich alsdenn nicht zu einem Vergleiche willig finden, ſo wird die Sache ans Gericht verwieſen, und der Beklagte ſchuldig erkannt, den erſten Vergleich zu erfüllen. Wozu nützt dann die Verjährung weiter als neue Gerichtskoſten zu machen? (S. 561.)

Dieſelbe Urſachen welche den Geſetzgeber beſtimmt haben, den Gerichts-Urtheilen einen gewiſſen Präſcriptions-Termin in Rükſicht auf das Exekutions-Recht vorzuſchreiben, mußte, weil die Vergleiche den Gerichts-Urtheilen an die Seite geſetzt ſind, auch dieſen Vergleichen vorgeſchrieben werden. Die Sicherheit in Handel

und

und Wandel, die Freimachung der Güter und Besitzungen von Forderungen die in unendlichen oder unbestimmten Zeiten darauf haftend eine schädliche Ungewißheit der Verkäufe und Verpfändungen verursachen würden, endlich die Betrachtung daß alle bürgerliche Geschäfte und Handlungen einst geschloßen und nicht ins unendliche gezogen werden müßen, haben den Gesetzgeber bestimmt für die Gerichts-Urtheile so wie für die Vergleiche diesen Präscriptions-Termin zu verordnen; und man kann hierin um so weniger eine Unbilligkeit finden, da der Kläger sich es selbst zuschreiben muß wenn er, ohne den Vergleich zu gerichtlicher Exekution kommen zu lassen, den vorgeschriebenen Termin ablaufen läßt.

XII.

Wer sich hartnäckig einem Vergleiche vor der Commission widersetzt, verliert das ihm sonst beikommende Armenrecht. Das ist sehr hart, denn da der Arme keinen Process bezahlen kann, so wird ihm durch den Verlust des Armenrechts aller Zugang

gang zum Recht abgeschnitten, Der muss nie benommen werden; dagegen kann das Gericht, nach der bekannten Regel, den körperlich büssen lassen der nicht zahlen kann, wenn er strafbar ist. (S. 561.)

Da der Vergleichs-Commission die Pflicht aufliegt keinen Vergleich vorzuschlagen, der nicht auf Recht und Billigkeit gegründet ist; und da die Vergleiche mit den Rechts-Urtheilen gleiche Wirkung haben, so ist es klar daß der, welcher einen gerechten und billigen Vergleich hat erhalten können, ihn aber verwirft und den Weg vor Gericht dem von der Commission vorgeschlagenen Vergleiche vorziehet, solches nur aus Lust zum Proceßiren thue, denn mehr als Recht kann ihm ja auch nicht vom Gericht zuerkannt werden. Nun ist es zwar nicht zu läugnen daß jeder Bürger ein volkommenes Recht hat diese seine Neigung zu befriedigen, und der Weg des Gerichts muß keinem, selbst nicht dem Streitsüchtigen gesperret werden. Es ist aber keine Ursache vorhanden warum dem, der aus bloßer Lust proceßirt ein Beneficium zur Befriedigung derselben ertheilt

theilt werden sollte. Wer aus Lust zu proceßiren einen Proceß den er hätte entgehen können anfängt, der muß selbst als vermögend die Kosten des Proceßes zu tragen angesehen werden. Wer aber einen gerechten und billigen Vergleich nicht hat erhalten können, der muß, wenn er arm ist, mit dem Beneficio processus gratuiti vom Staate unterstützt werden.

Es scheint überhaupt als wäre der Recensent der Meinung, daß die Vergleichs-Commission um den Beklagten zu begünstigen und um Vergleiche zu bewirken, dem Kläger Hinderniße in den Weg legen und seine Gerechtsame verringern sollte: Dieses verhält sich aber nicht so: Eine rechtschaffene und kluge Vergleichs-Commission wird mit immer gleicher Sorgfalt sowohl für die Rechte des Klägers als für die des Beklagten wachen; Sie wird vom Kläger, wie vom Beklagten jedes Unrecht, jede Unbilligkeit entfernen; sie wird es endlich als tadelhafte Pflichtvergessenheit ansehen, einen Vergleich vorzuschlagen, in welchen nicht mit gleicher Behutsamkeit für das Interesse beider Partheien gesorgt

ist,

ist, und nur unter dieser Bedingung wird sie einen Ruhm darinn suchen Vergleiche vermittelt zu haben.

XIII.

Der Erfolg der Vergleichs-Commissionen ist sehr auffallend. Daſs indessen bisher jährlich in Dänemark 30 bis 35000 Sachen verglichen worden, kann nicht richtig seyn, da gleich darauf folgende Berechnung gemacht ist: Während drei Jahren vor der Organisirung der Vergleichs-Commissionen sind in Dänemark und Norwegen in der ersten Instants 25,521 Sachen vorgekommen, und nur 9,653 in den drei nächstfolgenden Jahren nach ihrer Errichtung; also 15,868 weniger. Aber wie stimmt auch nun diese geringe Anzahl von Sachen in drei Jahren mit folgender Angabe überein, daſs im Jahr 1798, 2016, im J. 1799, 2264, im J. 1800, 2635, im J. 1801 2491, zusammen also 9376 Sachen, und seit dem 13 August 1795, dem Tage der ersten

ſten Sitzung bis zum 31 December 1801 oder in ſechs Jahren und faſt fünf Monathen 13,223 Sachen verglichen, und dagegen im J. 1798, 135, im J. 1799, 138, im J. 1800, 125, im J. 1801, 136, zuſammen 534 Sachen an das Gericht verwieſen ſind? Vorgekommen ſind alſo bei der Vergleichs-Commiſſion in vier Jahren 9910 Streitigkeiten, welche Zahl die geringere dreijährige vor der Einführung der Commiſſion weit überſteigt, und klar zu beweiſen ſcheint, daſs die Streitluſt ſehr zugenommen haben muſs, wenn gleich die Vergleichs-Commiſſion ſie als Gegenmittel zugleich wieder gedämpft hat. (S. 562.)

Der Recenſent glaubt in dem Berichte von dem Erfolge der Vergleichs-Commisſionen Unrichtigkeiten und Widerſpruch zu finden, und iſt ſogar der Meinung daß die Zahl der jährlich verglichenen Sachen unrichtig angegeben ſey. Seine Gründe ſind zwar nicht ſo deutlich auseinander geſetzt, als man berechtigt iſt zu verlangen wenn

über

über Thatsachen und mathematischen Sätzen gestritten wird, und es ist deswegen nicht leicht möglich eine bestimmte Gegen-Argumentation hier anzuwenden. Indessen scheint es als hätten die Zweifel des Recensenten ihren Grund darinn, *a*) daß er die an einer Stelle der recensirten Schrift, als Total-Summa der im ganzen Reiche behandelten Sachen, angegebene Anzahl, nicht allein mit der an einer andern Stelle angegebenen Anzahl der **verglichenen** Sachen, sondern auch mit der, für die Copenhagener Vergleichs Commission besonders angegebene Summe verwechselt; *b*) daß er nicht bemerkt hat wie an einer Stelle der Schrift die Anzahl der von der Copenhagener Vergleichs-Commission verglichenen Sachen in der angegebenen Anzahl der verglichenen Sachen fürs ganze Reich mit inbegriffen, an einer andern Stelle aber von dieser letzten Summe verschieden angezeigt ist; *c*) daß er die dreifache Berechnung, die in der recensirten Schrift gemacht ist nicht bemerkt hat, die eine über die in allen Vergleichs-Commissionen des ganzen Reiches behandelten Sachen, die zweite

über

über die in der Copenhagener Vergleichs-Commission behandelten Sachen, und die dritte über das Verhältniß der in den drei Jahren vor Einrichtung der Vergleichs-Commissionen und der in den drei Jahren nach Einrichtung der Vergleichs-Commissionen in den Tribunälen behandelten Sachen. Durch diese Misverständniße sind jene Zweifel und irrige Berechnungen in der Recension entstanden, die zu großer Verwirrung leiten, wie das allezeit der Fall ist wenn man in mathematischen Berechnungen heterogene Größen mit einander vermengt, ohne ihre gegenseitige Verhältniße anzugeben.

Um allen Zweifel zu heben, ohne doch den Leser durch ein zu sehr ins Kleine getriebenes Detail zu ermüden, wird es das sicherste Mittel seyn, aus der öffentlichen Zeitung der Königlichen dänischen Canzellei (Collegial-Tidende) den jährlich bekanntgemachten authentischen Bericht diesen Gegenstand betreffend, vom Anfange dieser Zeitung an, auszuziehen, wie folget:

Jahr.	Verglichene Sachen die vor die algemeine Vergleichs-Einrichtung gehören.	Verglichene Privat-Sachen die vor die Polizei-Gerichte gehören, und als solche eines Vergleiches fähig sind.
1797 (a)	20,035	2,705
1798 (b)	28,750	3,533
1799 (c)	30,241	3,817
1800 (d)	34,154	2,433
1801 (e)	31,818	2,522

(a) Collegial-Tidende for 1798. S. 618.
(b) — — — 1799. S. 622.
(c) — — — 1800. S. 654.
(d) — — — 1801. S. 826.
(e) — — — 1803. S. 93.

Total-Summe der verglichenen Sachen.	Verglichene Sachen in der Copenhagener Vergleichs-Commission (in der vorigen Total Summe eingegriffen).	Behandelte Sachen in allen Vergleichs-Commissionen des ganzen Reichs, in welcher Summe die in vorigen Rubriken, als verglichen angeführte inbegriffen sind. Alle die übrigen nicht verglichene sind entweder vor Gericht verfolgt, oder von den Partheien ohne Proceß beiseitegelegt.
22,740	1,768	33,078
32,283	2,016	46,653
34,058	2,264	49,701
36,587	2,635	55,483
34,340	2,491	51,754

Die

Die vorstehende Berechnung, welche auf officielle, an das Justiz-Collegium, die Königliche dänische Canzellei eingelieferte Berichte gegründet und also authentisch ist, wird den wahren Stand und den Fortgang der Vergleichs-Einrichtung in Dänemark hinlänglich erläutern; — Zugleich wird auch die Richtigkeit der Angabe in der recensirten Schrift S. 114 bewiesen, daß nehmlich jährlich zwischen 30 bis 35000 Sachen in den Vergleichs-Commissionen verglichen sind; denn wenn man die Total-Summa der in den fünf Jahren 1797, 1798, 1799, 1800 und 1801 zufolge obenstehender Berechnung verglichenen Sachen auf diese fünf Jahre vertheilt, kommen auf jedes Jahr 32001 Sachen.

Wenn der Recensent aus der Berechnung über die in den Vergleichs-Commissionen behandelten Sachen das Resultat herausbringt, daß seit der Einrichtung dieser Commissionen eine größere Menge von Streitsachen als vor dieser Einrichtung Statt gefunden habe, so ist dieses unläugbar: wenn er aber aus dieser Thatsache den Schluß ziehet, daß die Streitsucht in Dänemark sehr

zuge=

zugenommen haben müße, so irrt er sich, und dieser Schluß folgt keinesweges aus jenen Prämissen. Die vermehrte Anzahl der bei den Vergleichs-Commissionen anhängiggemachten Sachen, in Verhältniß mit denen die vorher Statt fanden, hat offenbar ihren Ursprung daraus, daß vor der Errichtung der Vergleichs-Commissionen die beträchtliche Unkosten und die Weitläuftigkeit der förmlichen Procedur viele der Bürger davon abschrekten ihre Rechte vor Gericht zu verfolgen, indem oft der ganze Belauf des streitigen Gegenstandes von den Proceß-Unkosten überwogen wurde, anstatt daß jetzt ein ieder, der seine Rechte geltend machen will, solches für eine geringe und ganz unbedeutende Bezahlung in der Vergleichs-Commission ausrichten, und doch durch den Vergleich dasselbe Recht als vorhin durch ein förmliches Urtheil erhalten kann: Es ist also nicht in einer vermehrten Streitsucht, sondern in der Aufhebung der mit der förmlichen Rechtsbehandlung verbundenen Schwierigkeiten die Ursache der Vermehrung solcher Streitigkeiten zu suchen. Welches ist aber vor-

zuziehen, entweder daß die Bürger aus gegründeter Furcht vor den Schwierigkeiten und den Unkosten die unausbleiblich mit jeder Rechtsbehandlung, selbst der volkommensten, verbunden sind, auf ihre gesetzmäßige Rechte Verzicht thun, oder daß eine größere Anzahl Sachen sich bei den Vergleichs-Commissionen finden? Die Antwort wird unstreitig für das letztere ausfallen. Die Landesregierung kann unmöglich die bürgerliche Sicherheit besser beschirmen nnd handhaben, als wenn sie Mittel darbietet durch welche die Bürger ohne Geld- und Zeitverlust mit Leichtigkeit ihre verweigerte Rechte geltend machen können: Daß unter den in den Vergleichs-Commissionen vorkommenden Sachen auch solche sich finden die von geringer Bedeutung sind kann keinen Schaden verursachen: Dem Gesetzgeber muß keine Sache, selbst die geringste nicht unwichtig scheinen: Die Begriffe von der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Streites sind so relativ, richten sich so gänzlich nach der Lage der Partheien, daß die genaue Gränzlinie sich hier unmöglich bestimmen läßt, folglich auch nicht von den Gesetzgeber der seine Sorgfalt auf jeden Gegenstand ausdehnen muß angegeben werden kann. Daß die Arbeiten der Vergleichs-Commissionen sich durch

Ver-

Vermehrung der Sachen vervielfältigen kann nicht in Betrachtung kommen; Sie sind zum Besten und zur Sicherheit der Bürger errichtet, und es muß keine Rüksicht auf die Bequemlichkeit oder Muße ihrer Mitglieder genommen werden.

Dänemarks Bürger sind seit der Einführung der Vergleichs-Commissionen nicht streitsüchtiger als zuvor geworden. Wäre es aber als ein Lob anzusehen, den eigenen Vortheil willig zu ergreifen, so verdienen die Unterthanen des dänischen Staats diesen Ruhm, indem sie, des Widerstandes ungeachtet, den Vorurtheile und Eigennutz einzelner Personen der Einrichtung entgegensetzten, diese mit offenen Armen angenommen haben. Daß sie dadurch jetzt wesentliche und algemein erkannte Vortheile gewonnen haben, ist durch Erfahrung bestätigt und dies bedarf keines weiteren Beweises.

Nachdem solchergestalt die in der Recension gemachte Einwürfe beantwortet sind, müssen wir zulezt den Leser bitten, die Aufmerksamkeit auf eine Anmerkung zu richten, die der scharfsinnige Verfaßer der *Archives générales du Nord*, Hr. Professor Olivarius in Kiel, in

Be-

Betref der dänischen Vergleichs-Einrichtungen gemacht hat: *

Comme il n'y a rien de parfait au monde et qu'il est surtout très difficile d'empêcher qu'on n'élude les loix et de prévenir la fraude, il est des précautions à prendre, à l'égard des bureaux de conciliation, qu'on ne doit pas perdre de vue. Il peut p. e. arriver, que la décision des bureaux, étant fondée sur le consentement des deux parties, et équivalant à une sentence des tribunaux, un débiteur sur le point de faillir, et qui veut favoriser un de ses créanciers par préférence aux autres, se fait citer par celui-ci au bureau respectif et s'y arrange à l'amiable avec lui au détriment des autres créanciers, avec lesquels il refuse tout moyen d'accommodement; ces derniers sont donc obligés de lui faire un procès en forme, pour obtenir la saisie de ses biens, qui en attendant cessent d'être à lui et vont devenir la propriété du créancier favorisé.

Es ist keinesweges zu läugnen daß der hier erwähnte Mißbrauch wirklich Statt finden könne, und

* Archives générales du Nord. 1804. No. II. pag. 139.

und daß die klugste und gewissenhafteste Vergleichs-Commission nicht im Stande ist ihn zu verhindern. Diese Unvolkommenheit aber, dieser Kunstgriff um die Gesetze zu eludiren ist nicht der Vergleichs-Einrichtung zuzuschreiben. Schon lange vor der Organisirung dieser Einrichtung war jener Misbrauch erdacht und ausgeführt. — Es ist durch den Gesetzen den Richtern eingeschärft, genau darüber zu wachen, daß wenn mehrere Creditoren denselben Schuldner auf einmahl d. i. vor eine und dieselbe Sitzung des Gerichts citiren diese Creditoren, in so fern ihre Forderungen liquid (unwidersprochen) sind, gleichfalls an einem und selben Tage das Urtheil erhalten; wie auch daß der Creditor, dessen Vorladung in liquider Schuldsache früher ist als die des andern, vor diesen das Urtheil erhalte; welches alles dazu abzielt, daß gleichen Rechten auf gleicher Weise Genüge geleistet werden müße. Diese Vorschriften sind bisher hinlänglich gewesen, um zu verhindern, daß nicht bei einem und demselben Gericht der eine Creditor auf Kosten des andern, der ein gleiches Recht hat, durch ein früheres Urtheil begünstiget werde: Es hat aber dadurch doch nicht verhindert werden können, daß nicht der Schuldner, welcher den einen Cre-

ditor

ditor mehr als die anderen begünstigen wollte, durch Anerkenuung eines fremden Gerichtshofes (forum sponte agnitum) das weder forum domicilii noch rei sitæ oder contractus ist, diesem Creditor ein früheres Gerichts-Urtheil verschaffen, und auf diese Weise ohne Wissen des competenten Gerichtshofes dem begünstigten Creditor ein frühzeitigeres Recht zu gerichtlicher Exekution verschaffrn konnte. Diese Collusion zu verhindern, ist, so lange die agnitio fori alias incompetentis erlaubt ist (welches wohl nicht verändert werden kann) nicht möglich. Aus derselben Ursache kann auch der erwähnte Misbrauch nicht in den Vergleichs-Commissionen verhindert werden, indem es den Partheien selbst überlassen seyn muß, welche Commission sie wählen wollen um den Vergleich zu treffen. Das einzige was die Gesetze zur Sicherheit des Creditors bestimmen können ist dieses, welches auch schon geschehen ist, die Commissionen so wie die Gerichte anzuhalten, daß sie darüber wachen daß nicht in einer und derselben Vergleichs-Commission mit dem einen Creditor ein früherer Vergleich geschlossen wird als mit dem der eben so zeitig klagbar geworden ist; und daß die Creditoren, die zu gleicher Zeit ihre Klagen eingegeben

ben haben, zu gleicher Zeit die geschloßene Vergleichs-Acte erhalten; wie auch daß dem früher Klagenden ein früherer Vergleich, wenn dieser zu erhalten ist, vermittelt werde. Der gefürchtete Misbrauch hat folglich seinen Ursprung nicht in der Einrichtung der Vergleichs-Commissionen, sondern in der angenommenen und nicht zu verändernden Form der Gerichtsbarkeit und Eintheilung der Jurisdiktionen; und dieses kann also der Vergleichs-Einrichtung zu keinen Vorwurf gereichen, ob es gleich zu wünschen wäre daß ein Gegenmittel gegen diesen Misbrauch angewandt werden konnte.

Der Verfaßer dieser Abhandlung würde sich sehr glüklich schätzen, wenn er hoffen durfte durch gegenwärtige Beantwortung der gemachten Einwürfe den Leser überzeugt zu haben, daß die Vergleichs-Einrichtung, ob sie gleich nicht minder als alle übrige menschliche Dinge das Gepräge der Unvolkommenheit trägt und des Misbrauchs fähig ist, doch in einem weit geringeren Grade als irgend eine andere öffentliche Einrichtung gemisbraucht werden kann, und daß überhaupt die schädliche Folgen, die vielleicht aus den Unvolkommenheiten dieser Einrichtuug entstehen können,

nen, minder gefährlich sind als die einer jeden andern Einrichtung, indem den Commissionen in keinem Falle eine Ausübung der Macht anvertrauet ist, und sie überhaupt keine andre Richtschnur ihrer Handlungen haben, als allein den Willen der Partheien. Der algemeine Beifall den die Vergleichs-Einrichtung in den Königreichen Dänemark und Norwegen erworben hat, ist nicht die Frucht künstlicher Argumentationen oder ein Werk der Phantasie; Die Erfahrung mehrerer Jahre hat unwidersprechlich die Vorzüge und Vortreflichkeit der Einrichtung dargethan, und es wird, selbst dem eifrigstem Bestreben um Einwendungen zu erfinden nicht möglich seyn diese auf erprobter Erfahrung gegründete Wahrheiten zu vernichten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druckfehler.

S. 8. Lin. 9. unwiederspechlich — l. unwidersprechlich

S. 48. Lin. 2. Einlenkung — l. Einleitung

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rothe, Andreas B.

Beyträge zur Kenntniß der Vergleichs-Einrichtungen in Dänemark

Copenhagen 1804

J.rel. 763
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564036-0